4°
J. publ. G.
426
h

4° Q. publ. G.
426 h

Euler

<36609392040018

<36609392040018

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die nothwendige und gesetzliche Zulässigkeit der Austrägal-Instanz

nach

Inhalt Art. 11. der Bundes-Akte,

in Absicht

derjenigen rechtlichen Ansprüche und Forderungen

welche

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen

an

mehrere großherzogliche, herzogliche und fürstliche Häuser

aus Anleihen hat,

die unter dem Verwand einer Abfindung mit dem entthronten vormaligen Kaiser der Franzosen streitig gemacht werden wollen.

---

von

Dr. Heinrich Ludwig Carl Euler.

*

Frankfurt a/m. 1818.
gedruckt mit Kauer'schen Schriften.

42285.

Verbum ex legibus sic accipiendum est, tam ex legum sententia, quam ex verbis.

l. 6. §. 1. D. de V. S.

Ubicunque causae cognitio est, ibi Praetor desideratur

l. 105. D. de R. J.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Veranlassung, welche diese Abhandlung erzeugte, fand ich in den verschiedenen Abstimmungen der vortrefflichen Bundes-tags-Gesandtschaften bey Gelegenheit der von mir in Auftrag und Vollmacht Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen gegen des Herrn Fürsten von Waldeck Durchlaucht angebrachten Beschwerden, die Verweigerung der Rückzahlung eines Capitals von respective Rthlr. 1,231,880. 19 Alb. 5 hlr. und Rthlr. 5916. 19 Alb. 7 hlr. sammt Zinsen von respective 20ten July, 30ten September und 1ten November 1806. betreffend, welche in den Protokollen

4ter Band §. 19. pag. 215. seqq.

enthalten sind, und die Tendenz zu verrathen scheinen, daß diese und ähnliche Beschwerden und Streitsachen sich nicht für die Entscheidung der im Art. 11. der Bundes-Akte angekündigten und festbestimmten Austrägal-Instanz eigneten.

Wenn gleich das neuere Staats- und Fürsten-Recht noch nicht so vollständig und durchgängig für die Anwendung bestehet, als es wohl zu wünschen und auch von der Folge-Zeit zu

*

erwarten ist, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß die höchsten Prinzipien nicht nur, sondern auch vieles Analoge aus der Gesetzgebung des vorhinnigen teutschen Reichs immer unwandelbar bestehen. Dieses muß nun den Maasstab zur Beurtheilung solcher Fälle abgeben, von denen bezweifelt werden will, ob sie unter den Prinzipien des jetzigen Staats- und Fürsten- oder des positiven Civil-Rechts begriffen seyn können.

Meine Ansichten darüber zu eröffnen, fühle ich mich um so mehr berufen, als die höchstinteressante und für ganz Teutschland, in Absicht des Rechtszustandes ungemein wichtige Streitfrage: ob die Schuldner Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, durch die behauptete Abfindung mit dem vormaligen Kaiser der Franzosen, sich von ihrer Schuldigkeit und Verpflichtung gegen den alleinigen rechtmäsigen, die Schuldurkunden besitzenden Gläubiger, befreyt wähnen können, mir zur Ausführung und Bearbeitung in den einzelnen Fällen vor den in Thätigkeit zu setzenden gesetzlichen Austrägen, allergnädigst übertragen worden ist, mithin entscheidender Grund sattsam vorliegt, mich dieser Abhandlung unterzogen zu haben, die ich einer wohlwollenden Aufnahme empfehle.

I.

Historische Skizze.

Unvollkommenheit der Gerichts-Verfassung, war schon von den ältesten Zeiten her, eine Eigenthümlichkeit der Teutschen. Gebrechen müßte man es nennen, wäre nicht das teutsche Volk, bis in die Zeiten hinauf, die uns ein römischer Schriftsteller (Tacitus) geschildert hat, bey seiner angestammten und unzerstörbaren Rechtlichkeit und Hochherzigkeit, bey seiner unerschütterlichen Treue und Biederkeit, auch ohne ängstliche gerichtliche Formen, ohne fein combinirte nur bey großer Aufklärung mögliche Gerichts-Verfassung, eben so glücklich und zufrieden, als tapfer und rechtlich gewesen. Dieser unvollkommene Zustand der Gerichts-Verfassung, erzeugte daher die Nothwendigkeit schiedsrichterlicher Entscheidungen bey entstandenen Streitigkeiten, weil der Teutsche gewohnt war, nur von seines Gleichen Recht zu nehmen. Erbte sich nun gleich diese Art Streitigkeiten beyzulegen und zu entscheiden, in unvollkommenem Zustand, von Jahrhundert zu Jahrhundert fort, so kam dieselbe doch erst seit dem 13ten Jahrhundert und von dem sogenannten großen Interregno an, unter Reichsständen und Unmittelbaren, zum Austrag ihrer

Streitigkeiten, recht eigentlich und systematisch in Uebung. (1) Die Reichs-Justiz war so gebeugt und geschwächt, daß die Handhabung der Gerechtigkeit nur noch durch Landfriedens-Bündnisse, welche von Zeit zu Zeit errichtet und für gewisse Zeiträume verbindend erklärt wurden, und die dabey verabredeten theils allgemeinen theils besonderen Bundes- und Friedens-Gerichte in Gestalt freywilliger Austräge, erreichbar und möglich war. (2)

Bey den Fürsten bestand der Geist dieser Bundes- und Friedens-Gerichte darinn, daß bey Streitigkeiten unter ihnen selbst, die Austrägalrichter auch von gleichem Stande seyn mußten, wohingegen sie in Klagsachen der Personen von niedererm Stande, sich dem Ausspruch ihrer eigenen Räthe freywillig unterwarfen. (3)

Bis auf die Zeiten Kaisers Friedrichs des Dritten dauerte diese Art, Streitigkeiten der Fürsten unter sich und mit niederern Standes-Personen zu entscheiden, fort. Man fieng wohl an zu fühlen, daß auch dieses Austrägal-Verfahren unzulänglich und bey dem Fortschreiten der Cultur unvollkommen sey, denn wenn auch die Entscheidung nicht vermißt wurde, so fehlte doch die Vollstreckung des Entschiedenen und damit die wesentlichste Bedingung alles Rechts. Es versuchte daher dieser Kaiser durch die Gründung eines Kammer-Gerichts, das von dem kaiserlichen Hof-Gericht entfernt wurde, dem Mangelhaften der Justiz-Verfassung abzuhelfen, indem er dasselbe mit einer, dem Zweck entsprechenden Autorität bekleidete, die geeignet war, formales Recht aufrecht erhalten zu können. Allein da die Tendenz dieses Kaisers sich in dem Projekt seines Kammer-Gerichts und den errichteten Landfriedens-Ordnungen dahin aus-

(1) J. A. Kopp von den Obmannen der alten Teutschen. Marburg 1739.
de Cramer Syst. proc. Imp. §. 186.
Pfeffinger ad Vitriarium T. 4. S. 500.

(2) Sammlung der Reichs-Abschiede. T. 1. S. 89. 155. 199.
J. F. Kaiser de judiciis pacis in Imp. rom. germ. Giessen 1744.
Datt de pace publ. S 185.

(3) de Cramer l. c. §. 188.

zusprechen schien, das ganze Austrägal-Verfahren vollständig entbehrlich zu machen, und da die Stände zu sehr an den, auch ihrer Convenienz angemessenen Gang der Austräge gewöhnt waren, besonders da die Austrägal-Instanz, die immer mehr gesunkenen alten Fürsten-Gerichte ersetzte, so konnte keine zusammenhängende neue Gerichts-Verfassung erwartet werden, und die Hoffnungen, daß die Reichs-Justiz auf den ihr gebührenden Standpunkt gestellt werden würde, giengen verlohren.

Endlich bestieg Kaiser Maximilian der Erste den römischen Kaiser-Thron. Er ist der teutsche Justinian, denn unter seiner Regierung tritt eine kräftige Justiz-Verbesserung ein, aber selbst in seiner Kammer-Gerichts-Ordnung von 1495 mußte, obgleich den Ständen eine beträchtliche Concurrenz bey diesem neuen Tribunal eingeräumt wurde, das als ein wahres, allgemeines, gesetzmäßiges und nothwendiges Bundes-Gericht die Austräge ganz überflüssig machen konnte, dennoch die Austrägal-Instanz aufgenommen werden, weil die grösseren Stände an die alte teutsche Sitte, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, gewöhnt waren, und Anspruch auf zwey Instanzen machten, deren erste die Austräge, die zweyte das Kammergericht seyn sollte. Es läßt sich daher nicht bezweifeln, daß Kaiser Maximilian I. der Urheber und Schöpfer der gesetzlichen Austräge ist und selbst Kaiser Carl V. erklärt ihn dafür, in dem Nürnberg'schen Austrägal-Privilegium von 1540. (4)

Es wurden freylich in der Kammer-Gerichts-Ordnung von 1495 die Austräge nur auf zwey Fälle beschränkt:

a) wenn Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige Personen sich gegenseitig belangen, und

b) wenn Personen dieses Standes, von Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten und Reichsstädten belangt würden,

allein es wurde doch ein großer Unterschied in beyden Fällen festgesetzt, denn im ersten Fall konnten nur Personen fürstlichen Standes Austrägal-Richter werden, im andern waren blos die Räthe des fürstenmäßigen Beklagten, die

---

(4) Pfeffinger l. c. T. IV. S. 501.

Austrägal = Richter. Die späteren Kammer = Gerichts = Ordnungen von 1500, 1521, und 1555. dehnten aber die gesetzlichen Austräge auf viele weitere Fälle aus und erhielten also dieses alte ächtteutsche Institut aufrecht, so sehr es auch zur Schmälerung der Kaiserlichen Jurisdiction in Teutschland gereichte.

Wurde nun gleich bey der unter Kaiser Maximilian nachher zu Stande gebrachten gänzlichen Reformation der teutschen Reichs = Verfassung, vieles und wesentliches geändert und verbessert, dennoch blieb eine dreyfache Gattung von Austrägen als erste Instanz für die dazu berechtigten Stände und andere Unmittelbare bestehen, nämlich

1.) die gewillkührten }
2.) die privilegirten } Austräge
3.) die gesetzlichen }

welche auch selbst durch eine, dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. §. 56. einverleibte sehr energische Stelle:

> in aulico non minus quam Camerae imperialis judicio, privilegium primae instantiae, Austraegarum, jura et Privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, nec per mandata aut Commissiones aut avocationes aut quovis alio modo turbantor,

bestätigt und in Kraft erhalten worden sind. Die Reichshofraths = Ordnung Tit. 2. §. 2, der Reichs = Abschied von 1654, §. 105, der Kammer = Gerichts = Visitations = Abschied von 1713. §. 9., das Decret Kaisers Carl VI. von 1714. an den Reichs = Hofrath, und der Art. 18. §. 4. der Wahl = Capitulation, wiederholten diese Bestätigungen vollkommen und das Austrägal = Institut stand sonach als wesentlicher Theil der Reichs = Justiz = Verfassung fest, bis auf die neuesten Zeiten, in welchen der Rheinbund (1806) mit der Reichs = Verfassung überhaupt, auch die Reichs = Justiz = Verfassung, die Reichs = Gerichte, die Austräge jeder Art, von Grund aus zerstörte, und einen Zustand der Dinge surrogirte, der keinen gerechten Anspruch auf Fortdauer machen konnte.

Die Vertreibung der Franzosen aus Teutschland, die Eroberung Frankreichs, der Pariser Friede vom 30. May 1814, der darauf erfolgte Congreß zu Wien, welcher durch den Final = Akt vom 9ten, und die Bundes = Akte vom 8ten Juny 1815. die Grundsätze des europäischen Völker = und des teutschen

Staats = Rechtes in der Allgemeinheit normirte, endlich der zweyte Pariser Friede vom 20ten Nov. 1815, stellte einen neuen Zustand der Dinge, besonders auch in Teutschland her.

Teutschland sonst ein Wahl = Kaiser = Reich, Oberhaupt und Glieder in einer beständigen Versammlung vereinigend, durch eine Verfassung zusammen gehalten, deren Wohlthätigkeit und Zweckmäßigkeit sich durch deren pünktliche und getreue Beobachtung, entfernt von den Eingebungen oft übelverstandenen privativen Interesses, zu erproben im Stande war, mit einer Justiz = Verfassung und zwey Reichs = Gerichten versehen, bey welchen die Stände des Reichs eine bedeutende Concurrenz hatten, die geeignet waren, bey Entfernung alles dessen, was ihre Kraft und Würde, ihre entscheidende und vollziehende Gewalt schwächen und illusorisch machen konnte, alle mögliche Prosperität, Sicherheit des Rechts und Beruhigung zu geben, dieses Teutschland, dem kein Land der Erde zu vergleichen ist, bildete sich in einen föderativen Staat, aus souverainen gleichberechtigten Fürsten und freyen Städten bestehend, viele ehemals unmittelbare des Reiches = Fürsten und des ganzen Reiches unmittelbare Ritterschaft sich unterordnend und so den ehemaligen Zustand Teutschlands, in den wesentlichsten Bestandtheilen ganz verändernd.

So entstand der teutsche Bund, der Seegen bringend und Heilvoll das teutsche Vaterland nach 25 Jahre langen erlittenen, geduldeten und besiegten Stürmen und Unterdrückungen, beglücken soll und möge! Wenn jedoch die Wohlfahrt eines Staats von großer oder kleiner Bedeutung, ich möchte sagen hauptsächlich, von einer festen und geregelten, in ihrem Gang unaufhaltsamen kräftigen Gerichts = Verfassung abhängt, die nicht nur die Erlangung sondern auch die Erhaltung und Sicherung des Rechts möglich macht und gewährleistet, die eine kräftige Executiv = Gewalt anordnet und für jeden in Thätigkeit setzet, der entschiedenes rechtskräftiges somit formales Recht nicht anerkennen, nicht befolgen will, so durfte man voraussetzen, daß die erhabenen Gründer dieses neuen teutschen Bundes, durchdrungen von dieser Wahrheit, und in der Erwägung, daß die Souverainität im rechtlichen Sinn, welcher jede willkührliche Gewalt, jede unbeschränkte Herrschaft ausschließt, gar wohl mit der Anerkennung einer obergerichtlichen rechtlichen Gewalt sich vereinbaren lasse,

und daß das Princeps legibus solutus so wenig im Prinzip, als in der Anwendung rechtlich gegründet, ja dem Naturrecht widerstrebend ist, die Weltgeschichte vor Augen habend, die neue Schöpfung durch eine Justiz-Verfassung beglücken werde, die als Schluß-Stein das ganze Gebäude fest zusammenhalte und ein Stützpunkt sey, an den man sich mit Vertrauen und Sicherheit anlehnen möge.

Die teutsche Nation sah mit der gespanntesten und theilnehmendsten Aufmerksamkeit, mit dem regsten Interesse den Verhandlungen des großen und einzigen Wiener Congresses, auch in diesem Betreff zu, die Anträge der entschiedenen Majorität für die Errichtung eines teutschen Bundes-Gerichts, bey dem einmal ausgesprochenen Grundsatz, daß ewiger Friede die Welt beglücken und Streitigkeiten namentlich im teutschen Vaterlande nicht durch Krieg und Waffen entschieden werden sollen, befriedigte alle Wünsche der Völker und ihrer Redner, die darin ein nothwendiges Surrogat der Reichs-Gerichte erblickten, ihren Rechtszustand gesichert fanden, der durch landständische Verfassungen consolidirt und geschützt werden sollte, und sich der unbedingtesten Freude über diese für das Vaterland so glückliche Erscheinung überließen.

War nun gleich das Gefühl für das Prinzip eines obersten Gerichts allgemein, so schien doch von einigen Seiten dessen feste dauerhafte und ununterbrochene Errichtung unter dem Namen Bundes-Gericht, Anstand zu finden, und die eingewurzelte Idee der Austräge bey jedem einzelnen Fall, auch hier wieder, wie vor mehreren Jahrhunderten, hervorgerufen zu werden, jedoch verschieden in ihrer Art, in ihrem Umfang, in sub- und objektiver Qualität, in ihren Folgen und in der Verhandlung selbst.

Damit nun die Minorität nicht den Willen der Majorität gegen alle Regeln bestimmen und ordnen möge, so wurde weder ein stehendes Bundes-Gericht, noch eine stehende Austrägal-Instanz, sondern provisorisch in Art. 11. der Bundes-Akte nur das festgesetzt, daß die Bundesglieder sich verbindlich machen, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundes-Versammlung anzubringen, welcher dann obliegen soll, eine Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach

eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Die nähere Form dieser temporären, in jedem einzelnen Falle, anzuordnenden Austrägal-Instanz ward der hohen teutschen Bundes-Versammlung überlassen, und nach den erfolgten, auf besondern Instruktionen beruhenden, Abstimmungen aller Bundesglieder unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Idee der Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission nicht als aufgegeben betrachtet, sondern zu erneuerter Proposition vorbehalten werde, ein Beschluß in der 35. Sitzung am 16ten Juny 1817, zwey Tage vor dem Jahrestage der das Schicksal von Teutschland entscheidenden Schlacht von Belle Alliance gefaßt und im Protokolle §. 231. des dritten Bandes niedergelegt, der würdig der teutschen Amphiktionen und in seiner Reinheit, beruhigend ist.

Analog mit der Vorzeit dürfen gewillkührte Austräge der Bundesglieder unter sich bestehen und gewährt werden; unabhängig von der Bundes-Versammlung können und dürfen die Bundes-Glieder auf diesem Wege ihre Streitigkeiten entscheiden lassen, von welcher Art sie auch seyn mögen, Form, Verfahren und Rechts-Mittel-Gebrauch, bleibt ihrem vertragsmäsigen Einverständnisse überlassen und diese gewillkührten Austräge unterscheiden sich von denen der Vorzeit wesentlich darinn, daß bey diesen von dem Austrägal-Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an die Reichs-Gerichte statt fand, bey jenen aber nirgends festgesetzt erscheint, daß von ihrem Ausspruch ein Rechtsmittel an die Bundes-Versammlung ergriffen werden könne, um in dessen Gemäßheit nunmehr die Sache vor der gesetzlichen Austrägal-Commission verhandeln und entscheiden zu lassen.

Aber auch eine gesetzliche Austrägal-Instanz ist für die Bundes-Glieder festgesetzt, welche mit der früheren teutschen gesetzlichen Austrägal-Instanz, wie sie die Reichs-Gesetze und die Kammer-Gerichts-Ordnung bestimmte, mehrere Aehnlichkeiten, aber auch große Verschiedenheiten in jeder Hinsicht hat.

Aehnlich sind sich diese gesetzlichen Austräge im Prinzip, denn sie sollen über alle zu ihrer Competenz gehörigen Streitigkeiten eine gerichtliche Behörde

bilden, nach rechtlichem der Prozeß-Ordnung entsprechendem Verfahren, in Gemäßheit der gemeinen Rechte, mit Abschneidung aller gefährdevollen Zögerung, unpartheiisches Recht sprechen und darzu verpflichtet werden, haben aber keine executive Gewalt.

Verschieden sind diese beyden älteren und neuesten gesetzlichen Austrägal-Instanzen in folgenden wesentlichen Stücken

1.) das Recht der älteren gesetzlichen Austrägal-Instanz stand zu, den Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäsigen, sie mochten von höheren oder von Personen gleichen Standes, oder von Grafen, Reichsstädten, Unmittelbaren oder Mittelbaren vom Adel- oder Bürgerstande, oder von ihren eigenen Unterthanen belangt werden, (5) ferner den Prälaten, Grafen, Freyherrn und andern Adelichen unmittelbaren Standes, jedoch nur, wenn sie von Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäsigen oder von andern Unmittelbaren ihres Standes, unter sich belangt wurden, (6) wohingegen das Recht der neuesten gesetzlichen Austrägal-Instanz lediglich und ausschließlich nur den Souverainen Gliedern des teutschen Bundes, jedoch in allen ihren Streitigkeiten unter sich unbedingt und ohne irgend eine gesetzliche Ausnahme zustehet; (7)

2.) die älteren Austrägal-Richter mußten ebenbürtig seyn, wenn der Streit unter Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäsigen vorlag, indem der Kläger dem Beklagten schuldig war, vier regierende Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmäsige vorzuschlagen, aus denen einer zum Richter erwählt wurde, wohingegen bey der neuesten Austrägal-Instanz, diese Ebenbürtigkeit nicht in der Maase erfodert wird, indem, wenn gleich der Beklagte drey Bundes-Glieder dem Kläger zur Auswahl vorzuschlagen hat, doch dieser Erwählte nicht nach seiner Willkühr die Entscheidung einem Gericht überlassen darf, sondern

---

(5) C. O. C. Th. 2. Tit. 2.
Mosers teutsche Justiz-Verfassung I. S. 77.

(6) C. O. C. Th. 2. Tit. 3. 5.

(7) Bundes-Akte. Art. 11.

schon grundgesetzlich das oberste Justiz-Collegium des erwählten Bundes-Glieds, als Austrägal-Richter ernannt und bestimmt ist;

3.) Nach älterem gesetzlichen Austrägal-Recht mußte der Kläger dem Beklagten vier Ebenbürtige vorschlagen, um sich einen Richter zu erwählen, wohingegen nach dem neuesten Austrägal-Recht umgekehrt der Beklagte dem Kläger und zwar nur drey Bundes-Glieder und eo ipso Ober-Appellations-Gerichte vorschlägt;

4.) Bey den älteren gesetzlichen Austrägen, war nicht immer eine kaiserliche Commissio ad Austraegas vorhanden, wo hingegen bey den neuesten, die Austrägal-Instanz lediglich im Namen und anstatt der Bundes-Versammlung und in ihrem Auftrage handelt;

5.) Die älteren gesetzlichen Austräge waren an die bestimmte Frist eines Jahrs und Tags a tempore litis contestationis innerhalb welcher die Entscheidung erfolgen mußte, gebunden, die neueste sind auf den Zeitraum eines Jahres, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, und zwar als den längsten Termin, beschränkt, der nicht willkührlich verlängert werden kann.

6) Der ältere gesetzliche Austrägal-Richter sprach als solcher Recht und verkündigte das Urtheil, der neueste hingegen spricht ausdrücklich im Namen und aus Auftrag der Bundes-Versammlung das Urtheil und publizirt solches ebenfalls im Namen der Bundes-Versammlung;

7.) Von den Aussprüchen der älteren gesetzlichen Austräge, fand die Appellation an die Reichs-Gerichte statt, von den neuesten findet keine Appellation, sondern lediglich das binnen vier Jahren zulässige, alsdann aber extinctiv verjährte Restitutions-Mittel ex capite repertorum novorum statt, welches, während die Appellation die Sache an ein anderes Gericht devolvirte, bey der Bundes-Versammlung angebracht, aber bey der nämlichen Austrägal-Instanz aufs neue im Namen und Auftrag der Bundes-Versammlung verhandelt und entschieden wird.

8.) Die älteren gesetzlichen Austräge schickten die Akten nach der Publication des Urtheils nicht ex officio zum Behuf der Execution an die Reichs-Gerichte, sondern der obsiegende Theil mußte gegen den säumigen Verurtheil-

ten Mandata de exequendo auswirken (8) wohingegen die neuesten Austrägal-Richter nach der Publikation des Urtheils die Akten ex officio der Bundes-Versammlung, zu dem gesetzlich ausgesprochenen Behuf, um auf Befolgung des Austrägal-Erkenntnisses halten zu können, einsenden müssen, von wo aus alsdann die exekutiven Vorschritte nöthigen Falls erlassen und verfügt werden.

Ausgesprochen als organisches Gesetz und für den ganzen Umfang des teutschen Bundes verbindend und gültig ist demnach der Grundsatz, daß die souverainen Fürsten und freyen Städte des teutschen Bundes in allen und jeden ihren Streitigkeiten unter sich, eine gerichtliche Instanz über sich erkennen, welche solche entscheiden und erledigen soll, und daß diese gerichtliche und richterliche Instanz, ohne Unterschied alsbald einzutreten habe und angeordnet werden müsse, wenn der von der Bundes-Versammlung gemachte Vermittlungs-Versuch ohne Erfolg bleibt. Dieser Grundsatz ist nun durch die Materie der Austräge in dem neuern teutschen Staats- und Fürsten-Recht unabänderlich vorherrschend und unbedingt normirend. Er ist die Quelle aus welcher die Beurtheilung in allen Fällen ausgehen muß, er ist so einfach, klar, deutlich, als bestimmt und unbedingt, er beruhet auf einem feyerlichen Vertrag, als organischem Gesetz und heischt eine strenge und unwandelbare Anwendung, erhaben über alle künstliche Auslegungs-Versuche, Sophismen und philosophische Spitzfindigkeiten.

---

(8) Schweder Diss. jur. publ. forum illustrium Imperio rom. germ. immediate subjectorum exhibente §. 21.

Tafinger Inst. jurisprud. cameral. §. 432.

Prehn von den Austrägen S. 172.

Pütter de processu jud. ab austraegis observando §. 62.

II.

Subjektive Berechtigung und Befähigung zu Austrägen.

Der reichsverfassungsmäſsige Begriff von Unmittelbarkeit iſt verſchwunden. Es gibt nur gleichberechtigte teutſche Souveraine und souveraine teutſche freye Städte, auf der einen und untergeordnete Standesherrn und niederer Adel in Teutſchland auf der andern Seite. Beyde letztere ſind einem privilegirten Gerichtsſtand in den Staaten ihrer Souverains unterworfen, es kann alſo auch von einer ihnen zuſtehenden Austrägal-Inſtanz nicht mehr die Rede ſeyn. Das zur Austrägal-Inſtanz berechtigte Subjekt iſt alſo jedes souveraine Glied des teutſchen Bundes, das den Bundes-Vertrag mit errichtet, unterzeichnet, oder auf irgend eine Art als Regierungs-Nachfolger oder aufgenommenes Mitglied anerkannt hat, ſeine Stimme in Pleno viriliter führt, in der kleinern Verſammlung aber ſein Stimmrecht nomine proprio aut collectivo ausübt, und die Pflichten erfüllt, welche die Bundes-Akte vorzeichnet, welches gegen ein anderes Bundes-Glied Anſpruch und Forderung, die ihm ſtreitig gemacht wird, zu formiren hat. Aus dieſer Berechtigung zur Austrägal-Inſtanz fließt aber die unwiderſprechliche Folge, daß das klagende Bundes-Glied, in allen Fällen und unbedingt deren Anordnung ſobald verlangen kann, als eine gütliche Ausgleichung der ſtreitigen Verhältniſſe, entweder vor gewillkührten Austrägen nicht erzielt werden will, oder von der Bundes-Verſammlung nicht erzielt werden kann. Dieſes iſt die einzige und ausſchließliche Bedingung der Anordnung der wohlgeordneten Austrägal-Inſtanz, es gibt nach dem organiſchen Geſetz keine andere, von welcher ſie abhängig gemacht werden könnte, es iſt keine weitere Cognition, die über die Thatſache der gütlichen

Nichtvereinigung hinaus, sich erstreckte, zum Behuf der Anordnung der Austrägal-Instanz, im Gesetz gegründet und zulässig und es würde, wenn man den Satz aufstellen wollte, daß die Errichtung der wohlgeordneten Austrägal-Instanz selbst bey nicht zu erzielender gütlichen Ausgleichung einer zwischen Bundes-Gliedern obschwebenden Streitigkeit, noch einer Bedenklichkeit oder der Willkühr unterworfen wäre, nothwendig folgen müssen, daß die streitigen Bundes-Glieder sich ihr Recht durch Gewalt der Waffen mittelst der Selbsthülfe verschaffen dürften, denn diese Waffen-Gewalt ist nur dann untersagt, auf ihren Gebrauch nur dann vertragsmäsig verzichtet worden, wenn die Gehabung und Entscheidung des Rechts des klagenden Bundes-Gliedes, im rechtlichen Austrägal-Gerichts-Wege, möglich gemacht wird, und offen stehet. Wenn aber dieser Weg der Ordnung und des Rechts versagt werden wollte, obgleich kein rechtloser Zustand überhaupt in Teutschland bestehen soll, wenn die verfassungsmäsige Forderung der Austrägal-Instanz, den Willen bewährt, dem Gesetz zu genügen und sonach die Bedingung zu erfüllen, unter welcher allein und ausschließlich die Gewalt der Waffen unerlaubt ist, dieselbe jedoch verhindert oder an Voraussetzungen geknüpft werden will, die dem organischen Gesetz nicht angemessen sind; so muß man auch zugeben, daß das Recht auf jede beliebige, im Völkerrecht überhaupt begründete Weise gesucht werden könne. Sollen sich die Souveraine in Teutschland eines Gerichts erfreuen, das in jeder Hinsicht für ein Surrogat der Reichs-Gerichte gelten kann und muß, ist die Existenz dieses Gerichts unter allerseitigem Einverständniß durch ein organisches Bundes-Gesetz festgesetzt, seine Thätigkeit sobald gegründet und anwendbar, als die gütliche Beylegung der Streitigkeiten der Bundes-Glieder entstehet, so darf solches auch keinem Bundesfürsten, auf sein gesetzmäsiges Verlangen, verweigert werden, ohne eine Verletzung der Bundes-Akte zu bewirken, die schon an sich und auch der Folgen wegen vermieden werden muß. Der Bund würde sich durch solche Verletzungen in sich selbst schwächen und an einer Untergrabung in dem Augenblick arbeiten und sie vorbereiten, wo seine Festigkeit und Dauerhaftigkeit aus allen Kräften befördert werden soll und werden wird. Es würde sich ein Widerspruch mit der Bundes-Akte und also mit dem Gesammt-Willen herausstellen, wenn einem souverainen Bundes-

Gliede die Forderung der gesetzlichen Austräge zur Schlichtung und Entscheidung seiner Streitigkeiten mit einem andern Bundes-Gliede entzogen werden könnte, und da der einzelne Wille, sobald von organischen bestehenden Gesetzen oder deren Abänderung die Frage kommen kann, den Gesammtwillen bedingen darf, weil Majorität da, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grund-Gesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, nicht zu entscheiden vermag; so wird also derjenige Bundesfürst, der die Austräge verlangt und dabey beharret, nothwendig deren wirkliche Ernennung zu bewirken vermögen, weil sein Widerspruch entscheidend ist und dem Gesetz Genüge geleistet werden muß.

III.

Objektive Befähigung und Berechtigung zu Austrägen.

Das objekt der Austräge ist nach Art. 11. der Bundes-Akte mit dem ganz allgemeinen Ausdruck bezeichnet:

„Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich"

Die Allgemeinheit dieses Ausdrucks bürgt und leistet die sicherste Gewähr dafür, daß nicht gewisse und ausschließliche Irrungen, lediglich sich als Objekte der Austräge qualifiziren, sondern daß alle Streitigkeiten, welcher Natur, Art, Gehalt und Beschaffenheit sie auch seyn mögen, sobald sie nur unter Bundes-Gliedern vorliegen, grundgesetzlich ein unbestreitbarer Gegenstand der Austräge sind. Streitigkeiten der Bundes-Glieder können aber persönliche und dingliche, sie können politische und rechtliche seyn. Wenn es aber sehr schwer fallen dürfte, die Grenzlinie unfehlbar und mit der möglichst höchsten

Bestimmtheit zu finden und zu fixiren, wo bey einem Streite zwischen Bundes-Gliedern das Politische endige und das rein Rechtliche anfange; wenn die Bundes-Akte, aus der Ueberzeugung: daß Unterscheidungen, Distinktionen und Abstufungen, nicht allein in unauflösbare Schwierigkeiten hineinziehen, sondern auch eine Unsicherheit der Prinzipien und des Rechts selbst hervorbringen würden, welche die unangenehmsten und bedauerlichsten Folgen nach sich ziehen müßte, der Ansicht den Vorzug gab, alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, ohne alle Ausnahme, als Objekt der gesetzlichen Austräge zu bestimmen, und wenn, was politische Streitigkeiten betrifft, solche der Beurtheilung der Bundes-Versammlung, aus deren Delegation doch nur die gesetzlichen Austräge ausgehen und aus diesem Grunde auch nur im Namen und Auftrag der Bundes-Versammlung handeln und sprechen, ohne Zweifel unterliegen und von derselben auch, bey Fehlschlagung der gütlichen Vereinigung, einer Austrägal-Commission zur Entscheidung überwiesen werden können und müssen; so wird man auch zu der Behauptung gezwungen seyn, und deren gesetzliche Richtigkeit nicht bezweifeln können, daß eine jede Streitigkeit unter den Bundes-Gliedern, von welcher Natur sie auch seyn möge, wahres, gesetzmäsiges und unverkennbares Object der gesetzlichen Austräge sey. Wo überhaupt das Gesetz keinen Unterschied macht, sondern in der unbedingtesten Allgemeinheit spricht, auch der Wort und Sachbegriff „Streitigkeit" keine Distinktionen zuläßt, sondern als Genus, alle nicht expresse ausgenommene Species unter sich begreift, eine Ausnahme aber nirgends grundgesetzlich vorliegt oder anerkannt worden ist, da darf auch durchaus keine Unterscheidung und Distinktion gemacht oder zugelassen werden. Um so gewisser gehören also auch alle Personal- und Real-Klagen der Bundes-Glieder unter sich, vor die Austräge, als es sonst keine gesetzliche richterliche Behörde zur Entscheidung dieser Klagen giebt und wenn es erlaubt ist, einen Grundsatz darüber auszusprechen, so möchte ich denselben dahin bestimmen, daß alle Personal- Real- und andere Klagen der Bundes-Glieder, welche, wenn die Reichs-Gerichte noch beständen, an diese, zur Entscheidung gebracht werden könnten, nothwendig der austrägal-richterlichen Entscheidung zu unterwerfen seyen; denn wenn man den Geist der Congreß-Verhandlungen in Wien in dieser Hinsicht richtig

und ohne Illusion auffaßt, wenn man erwägt, daß nicht die gerichtliche Behörde überhaupt zur Entscheidung der Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, die vielmehr für sehr zweckmäßig, räthlich, nothwendig und erwünscht gehalten wurde, sondern die Perpetuirlichkeit und der Umfang derselben namentlich in Absicht der Klagen der Standesherrn, Landstände und Unterthanen gegen die Souveraine, Anstand fand, so wird man nicht verkennen, daß diese temporäre, für jeden einzelnen Fall zu ernennende, das heißt in Thätigkeit zu setzende, in der Thesis aber festbestimmte Austrägal-Instanz, nichts anders seyn könne und solle, als ein thetisches Surrogat der Reichs-Gerichte, vor welchem lediglich von Souverainen an Souveraine Recht gegeben und empfangen werden müsse, weil es widersprechend seyn würde, die Fürsten des Bundes unter sich, ohne festen Rechtszustand zu lassen, während Standesherrn, Adel, Bürger und Unterthanen unter sich, einen festen Rechtszustand gesetzlich erhalten haben, damit jede gewaltsame Rechtsverfolgung unmöglich gemacht und nicht das Zeitalter des Faustrechts wieder herbeygeführt werden möge.

Ist also eine jede Streitigkeit der Bundesglieder unter sich, gesetzliches Objekt der gesetzlichen Austräge, so hat das klagende Bundesglied der Bundes-Versammlung lediglich anzuzeigen, daß eine Streitigkeit bestehe und diese alsdenn nur die Obliegenheit, einen Vermittlungs-Versuch zu machen, aber auch die unbedingte gesetzlich vorgezeichnete Pflicht, wenn der Versuch mißglückt, mit Beyseitsetzung aller weiteren Distinktionen, Fragen oder Bedenklichkeiten, auf Verlangen des Klägers, die Einleitung in den vorgeschriebenen Formen zu treffen, daß die gesetzlichen Austräge in Thätigkeit gesetzt werden.

Die Bundes-Akte, indem sie ganz unbedingt spricht, gestattet Niemand ihr Bedingungen unterzuschieben, ja sie schließt selbst jede Cognition über die Natur der Streitigkeit aus, deren Daseyn lediglich und ausschließlich der Bundes-Versammlung die unabweichliche Pflicht grundgesetzlich auflegt, nach fruchtlosem Güte-Versuch, ohne alle Zögerung und Anstand die gesetzlichen Austräge in Thätigkeit zu setzen. Ja die Bundes-Akte sagt mit der unverkennbarsten Bestimmtheit, daß sobald und wo eine richterliche Entscheidung nothwendig würde unter Bundes-Gliedern, die gesetzlichen Austräge einzutreten hätten. Da nun die richterliche Entscheidung einer Streitigkeit immer da und sobald nothwendig

wird, wenn eine gütliche Beylegung derselben nicht zu erreichen ist und gewillkührte Austräge gegenseitig nicht gewährt werden wollen, so fließt daraus die nothwendige gesetzliche und unvermeidliche Folge, daß diese Thatsache das einzige und ausschließliche Axiom sey, um die Austrägal-Instanz in die gesetzliche Thätigkeit und Wirksamkeit zu setzen, keineswegs aber die Natur der Streitigkeit, dabey bedingend mitwirken dürfe. Keinem Bundesglied darf also der grundgesetzliche Rechtsweg beanständiget oder gar abgeschnitten werden, nur die Austrägal-Instanz ist als die höchste Rechtsbehörde zu erachten, weil sie als solche von gleichberechtigten Souverainen vertragsmäsig errichtet und anerkannt ist, folglich, wenn auch alle Gründe ermangelten, schon als bloses Vertrags-Recht, von jedem Bundes-Gliede unbedingt verlangt werden kann und gestattet oder eröffnet werden muß, wenn eine anderweitige Beylegung, welcher Art sie auch sey, abgelehnt und unerreichbar wird. Es läßt sich vernünftigerweise nicht gedenken, daß die Bundes-Fürsten unter sich die Absicht gehabt haben sollten, ihren Rechtszustand einer völligen Willkühr zu überlassen und sich also in die Lage zu setzen, im Wege einer gesetzlichen Ordnung nicht zur Erledigung ihrer streitigen Verhältnisse gelangen zu können, deren doch, wie die Protokolle der Bundes-Versammlung ausweisen, viele und wichtige vorhanden sind. Wollten sie aber den Zweck, so mußten sie auch das einzige Mittel wollen, ihn zu erreichen; haben sie das Mittel gewollt und vertragsmäsig festgesetzt, so muß dieses Mittel auch unter allen Umständen, bey vorliegenden Streitigkeiten aufs bestimmteste angewendet werden, weil sie sonst in einen Ehre und Würde compromittirenden Widerspruch mit sich selbst gerathen, der das Vertrauen schwächt und schädlich durch das Schwanken der Grundsätze und durch die Lauigkeit in Erhaltung des Entschiedenen wird. Jede Streitigkeit der Bundes-Glieder unter sich, welcher Natur sie auch seyn mag, ist folgerecht Objekt der gesetzlichen Austrägal-Instanz.

IV.

Untersuchung und Prüfung der Motive des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 16. Juny 1817.

Es ist von dem höchsten wissenschaftlichen Interesse, die einzelnen Abstimmungen der vortrefflichen Bundestags-Gesandtschaften über die Anwendung der austrägalgerichtlichen Entscheidung in sub- und objektiver Hinsicht, bey entstehenden Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, zu untersuchen und zu prüfen, weil sich dadurch der Beschluß vom 16ten Juny 1817. nicht allein vollkommen in jeder Hinsicht fassen und begreifen läßt, sondern auch dessen Anwendbarkeit im concreten Fall auf das bestimmteste verbürgt werden kann. Diese Abstimmungen, veranlaßt durch die umsichtige und gediegene, alle Verhältnisse so sanft verbindende und im Einklang haltende Punktation der Präsidial-Gesandtschaft, geben reichen Stoff zur Belehrung über einzelne Ansichten sowohl, als über den Geist des ganzen Instituts und wenn auch namentlich die Objektivität der Austräge, mehrere Aeußerungen erzeugte, welche nicht nach dem Sinn der Majorität, die sich streng an den Gesetzes-Buchstaben, wie Recht ist, hielte, angemessen waren und daher auch nicht angenommen worden sind, so scheinen sie dennoch um deßwillen bemerkenswerth, weil sie, obgleich nicht recipirt, bey jeder Gelegenheit, wahrscheinlich nur zum Beweise der Consequenz, wiederholt werden, ohnerachtet doch dadurch ein wirksamer Einfluß nicht wohl begründet oder gar eine abweichende Leitung der entschiedenen Grundsätze veranlaßt werden kann.

Es finden sich hauptsächlich in Absicht des Objekts der Austräge sechs Abstimmungen, welche Unterscheidungen machen wollen, jedoch selbst in den Distinktionen mehr oder minder verschieden sind, deren Aeußerungen also zwar nicht für

normirend, aber doch für gutächtliche Ansichten gehalten werden können, wie sie die Bundes-Akte Art. 6. jedem Bundesglied zu machen verstattet. So will nehmlich:

1.) Preußen einen Unterschied zwischen privatrechtlichen Streitsachen und zwischen völkerrechtlichen und Bundesstaatsrechtlichen Angelegenheiten (soll wohl heißen Streitigkeiten, denn beydes ist sehr verschieden) gemacht, erstere der Austrägal-Instanz, letztere einem Compromiß bey der Bundes-Versammlung selbst, zur Entscheidung übergeben wissen. Der Grund dieses Unterschieds wird darinn gesucht, daß die Austräge als richterliche Behörde nicht geeignet seyn möchten, völkerrechtliche und Bundesstaatsrechtliche d. h. politische Streitigkeiten zu entscheiden und daher zu befürchten stehe, daß dergleichen Streitigkeiten, wenn sie den Austrägal-Richtern übergeben würden, unentschieden an die Bundes-Versammlung wieder zurückkommen könnten, die sich denn doch mit deren Entscheidung befassen, und eine Compromiß-Instanz als politischer Richter bilden müsse.

2.) Hannover ist der Meynung, es müsse der Bundes-Versammlung überlassen bleiben, nach fruchtlos versuchter Güte, selbst zu beurtheilen, in wie ferne die zu entscheidende Frage als politisch oder juristisch anzusehen sey, im erstern Fall habe nur der engere Rath des Bundes selbst, auf den Vortrag einer dazu aus seinen Mitteln anzuordnenden Commission zu entscheiden, im letztern qualifizire sich die Sache zur Austrägal-Instanz.

3.) Meklenburg ist des Dafürhaltens, daß Zwistigkeiten und Beschwerden von Bundes-Gliedern, die aus ihren Beziehungen und Verhältnissen zum Bunde selbst untereinander oder mit der Gesammtheit entstünden, so wie bey Störungen der innern Ruhe und des Friedens dem unmittelbaren Einschreiten und Verfahren der Bundes-Versammlung, nach ihren dabey zweckmäsig zu fassenden Schlüssen, unterworfen, alle andere Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich aber, welche einer richterlichen Entscheidung, mithin eines Rechts-Ver-

fahrens nach Rechts-Grundsätzen, bedürfen und erfordern, der gerichtlichen Austrägal-Instanz anheimgegeben werden müßten.

4.) Braunschweig und Nassau inhärirt dem hannöverischen Voto.

5.) Großherzogthum Hessen, indem es dem Voto von Preußen beystimmt, gehet noch näher in die Bestimmungen ein, welche die Distinktion begründen sollen und stellt als Grundsatz auf, daß zur Austrägal-Instanz alle die Zwistigkeiten unter den unabhängigen Bundesstaaten qualifizirt seyen, welche auch in den rechtlichen Verhältnissen von Privatpersonen denkbar seyen, oder in so ferne sie die Verhältnisse der Staaten und Regenten als solcher berühren, aus vorhandenen Staats-Verträgen, deren Verbindlichkeit beyde Theile anerkennen, ihren Ursprung genommen haben, oder durch Interpretation dieser Verträge entschieden werden sollen, dergestalt, daß wenn der gegebene Streit auf irgend ein bestimmtes Rechts-Verhältniß, auf Verträge oder Besitz, auf Gesetze oder Handlungen sich gründe, in welchen der eine Theil als Berechtigter, dem andern als Verpflichtetem gegenüber stehe, so daß wenn beyde Theile Privatpersonen wären, hierüber das zuständige Civil-Gericht erkennen würde, die Sache sich für die Austrägal-Instanz eigne, wenn auch die Entscheidung aus dem Staats- oder Völker- und nicht lediglich aus dem Privat-Rechte, geschöpft werden müßte. Sey es jedoch Sache, daß ein Bundes-Glied, sich der ihm, innerhalb seines Gebiets, zustehenden unumschränkten Regierungs-Gewalt, auf eine unrechtliche Weise zum Nachtheil eines andern Bundes-Staats bediene oder die Pflichten verletzt habe, welche die Bundes-Glieder als solche, sich gegenseitig schuldig seyen; sey von der Annahme einer feindseligen Stellung zwischen zwey oder mehreren Bundes-Staaten, von Verletzung der Grund-Gesetze und der Bundes-Verfassung die Rede, so sey der Bundes-Versammlung die Erledigung vorzubehalten, weil alsdann die Austräge weder zweckmäsig noch wirksam seyn könnten. Die letzteren Streitigkeiten seyen nach der Analogie der Gegenstand höherer Polizey und könne daher keine richterliche Entscheidung eintreten.

6.) Die freyen Städte halten die Austrägal-Instanz in der Regel für alle Fälle geeignet, und nehmen nur zwey Fälle aus, nemlich:

diejenigen, welche auf Erhaltung des öffentlichen Ruhe-Standes in dem Bunde unmittelbar sich beziehen und die Verfassung des Bundes verletzen, und dann diejenigen, welche Präcedenz und dergleichen Streitigkeiten betreffen,

die der Bundes-Versammlung vorbehalten werden sollen zu unmittelbarer Entscheidung, indem nach fruchtlosem Güte-Versuch sich die Beurtheilung, zu welcher Gattung der Streit gehören möchte, von selbst ergeben würde.

So sehr aber auch diese verschiedenen Ansichten in sich verschieden sind, und so sehr sie das Nachdenken über diese gewiß höchst wichtige Materie beurkunden, so wenig scheint doch ein stringenter Grund zu diesen Distinctionen vorzuliegen und nachgewiesen zu seyn, ja es ist vielleicht nicht einmal möglich, die Grenzlinie in der Thesis und Hypothesis zu ziehen, welche jene Distinctionen erfordern und bedingen würde, da selbst in allen politischen Angelegenheiten sich eine Quaestio juris finden dürfte, so fein sie auch seyn möchte, die immer eine richterliche Entscheidung fordert.

Der Grund einer jeden Verbindlichkeit im Allgemeinen ohne alle Rücksicht auf Persönlichkeit entstehet,

1.) durch das Gesetz,
2.) durch Vertrag,
3.) durch Verbrechen.

Dieses ist die höchste Eintheilung, unter welche sich alles subsummiren läßt. Das Gesetz ist enthalten im Völkerrecht, im Staatsrecht und im Privatrecht, welches letztere fürstliches Privat- und Civil-Recht ist. Rein völkerrechtliche Streitigkeiten, in welche das ganze teutsche Volk mit einem andern Volke gerathen könnte, sind hinsichtlich ihrer Behandlung und Erledigung in der Bundes-Akte nirgends berührt, die lediglich von Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich spricht, welche niemalen die Natur eines völkerrechtlichen Streits annehmen können, da der Bund überhaupt nur ein Volk bildet, keineswegs aber gesagt werden kann, daß die Staaten eines einzelnen Bundes-Glieds als solches,

gegen ein anderes Bundes=Glied als solches, ein anderes Volk ausmachen, folglich zwischen zwey Bundes=Gliedern als solchen, völkerrechtliche Streitigkeiten entstehen könnten. (*) Der teutsche Bund in seiner Gesammtheit allein und ausschließlich bildet das teutsche Volk, nur dieses in seiner Gesammtheit kann völkerrechtliche Streitigkeiten mit andern Völkern auszumachen haben und dann hat die Bundes=Versammlung, als Repräsentant des ganzen teutschen Bundes, allerdings die Mittel zu gebrauchen, welche die Streitigkeiten erledigen können, seyen diese nun Krieg oder Frieden oder jede andere Art der Beylegung und Erledigung. Dieses ist ja auch in den organischen Gesetzen des Bundes schon enthalten, und die Vollendung der Militair=Verfassung des Bundes wird hierinn eine Festigkeit entwickeln, wie sie der Würde und dem hohen Standpunkt des teutschen Bundes geziemt, um ihm bey andern Völkern die gebührende Achtung zu verschaffen. Was jedoch alle andere Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich betrifft, sie mögen ihre Entscheidung aus dem Staats=Recht, aus dem Privat=Fürstenrecht oder aus dem Civil=Recht nehmen, oder aus Verträgen oder aus Verbrechen deriviren, so sind sie allerdings zu einer richterlichen Entscheidung qualifizirt, die lediglich der wohlgeordneten gesetzlichen Austrägal=Instanz zu überlassen ist, da es sich doch nur von der Anwendung eines Gesetzes oder eines Vertrags auf einen gegebenen Fall handelt und die Bundes=Versammlung bey entstehenden Streitigkeiten der Bundes=Glieder unter sich ohne allen Unterschied, lediglich eine direkte Vermittlungs=Befugniß und Verpflichtung, keineswegs aber eine gerichtliche

---

(*) Ich wünsche hier nicht mißverstanden zu werden. Ich betrachte hier blos die Bundes=Glieder als solche dem teutschen Bund gegenüber, keineswegs aber in ihren als Souveraine möglichen Verhältnisse gegen solche Staaten, die keine Bundes=Glieder sind, denn es ist jedem Bundes=Glied das Recht der Bündnisse mit auswärtigen Staaten, und in dieser Hinsicht auch das Recht völkerrechtlicher Verträge mit denselben gestattet, allein es dürfen dieselbe dem Bundes=Zweck nicht widersprechen, und man muß daher die doppelte Qualität der teutschen Souveraine wohl beobachten, die fremden Völkern gegenüber wohl völkerrechtliche Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten haben können, als Bundes=Glieder aber gegen Bundes=Glieder, durchaus in keinen völkerrechtlichen Verhältnissen stehen.

und richterliche Entscheidung ausüben, sondern diese durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz bewirken soll. Wenn man die Verhandlungen des Wiener Congresses in dieser Hinsicht nach Klüber (9) vergleicht, so wird man finden, daß alle staatsrechtlichen Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, weder ausschließlich dem damals projektirten Bundes-Rath, noch ausschließlich dem damals projektirten Bundes-Gericht, hatten übertragen werden wollen, sondern daß beyde vereint, dergleichen Strittigkeiten, worunter auch die Verletzung der Bundes-Verfassung begriffen war, zu entscheiden gehabt hätten, weil in allen diesen Fällen unvermeidlich ist, daß nicht auch Rechtsfragen eintreten, die eine richterliche Entscheidung fordern. Eine Bundes-Gerichts-Ordnung sollte errichtet und die Grundsätze festgestellt werden, nach welchen ausser den Familien- und andern Verträgen und den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen, auch noch die ehemaligen Reichs-Gesetze zur Richtschnur bey Entscheidung der Streitigkeiten unmittelbarer Bundes-Glieder dienen sollten, dergestalt, daß also dieses Bundes-Gericht, in allen persönlichen dinglichen und andern Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich und bey Verletzungen der Bundes-Verfassung und der aus derselben herfließenden Rechte competent gewesen wäre. Allein dieses Bundes-Gericht konnte nicht gerettet werden, und damit doch dem Rechts-Gebäude in Teutschland, der letzte und nothwendigste Schlußstein, wenigstens in Hinsicht der Bundes-Glieder unter sich, nicht ganz fehle, und die Unvollkommenheit nicht zu auffallend sey, so wurde eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz dafür substituirt, welche sobald in allen diesen Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, rechtliche Entscheidung geben soll, als die Bundes-Versammlung den Vermittlungs-Versuch umsonst und ohne Folge gemacht habe. Diese gesetzliche wohlgeordnete Austrägal-Instanz wird also auch die Competenz ansprechen können, welche dem Bundes-Gericht und damit verbundenen Bundes-Rath angeeignet werden sollte, dessen Stelle sie in tantum quantum ersetzet, und es wird der Bundes-Versammlung als solcher, nur die authentische Interpretation der Bun-

---

(9) Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, 2te Abtheilung Seite 171—193.

des=Gesetze zu geben, überlassen, ihr aber niemalen eine richterliche unmittelbare Entscheidung anzusinnen oder beyzulegen seyn. Man muß hier wieder die Analogie aus der Reichs-Verfassung zur Norm nehmen, und so wie von der Jurisdiktion der Reichs=Gerichte eigentliche Staats=Sachen, d. h. solche, welche in die Constitution und Grund=Verfassung des teutschen Reichs einschlugen und entweder zur Gesetzgebung und deren Interpretation oder zu vertragsmäsigen Vereinigungen bey der Reichs=Versammlung qualifizirt waren, sodann geistliche Sachen *in petitorio* ausgeschlossen waren, so wird man diese ebenfalls der Austrägal=Instanz entziehen können und müssen, hingegen alles dasjenige, was der Competenz der Reichs=Gerichte unterworfen war, auch der Austrägal=Instanz insoferne überlassen müssen, als analogisch die jetzige Bundes=Verfassung solches bey Streitigkeiten der Bundes=Glieder unter sich zuläßt, unbeschadet des Vermittlungs=Versuchs der Bundes=Versammlung. So können und müssen auch solche Staatssachen, die zwar Bezug auf Staats=Verhältnisse haben, aber doch nur Partikular=Interessen der Bundes=Glieder unter sich betreffen und wobey blos von einem, aus den Gesetzen und der Verfassung schon wirklich erlangten jure quaesito die Rede ist, und aus welchem daher keine die Constitution selbst verletzende gemeinsame Beschwerde aller Bundes=Glieder entstehet, der Austrägal=Instanz zur Entscheidung zugewiesen werden. So wird die Austrägal=Instanz in geistlichen possessorischen Streit=Sachen, in wie fern sie sich zwischen Bundes=Gliedern zutragen könnten, allerdings competent seyn müssen, und so werden die Bundes=Glieder in allen aus dem Personen= und Sachen=Recht und wegen ganzen Allodial=Herrschaften, Grafschaften und andern Ländern und Fürstenthümern entstehenden Streitigkeiten unter sich, möge deren Beurtheilung, aus welchem Rechte es wolle, geschöpft werden müssen, rühre die Verbindlichkeit aus Verträgen aller Art her, der wohlgeordneten gesetzlichen Austrägal=Instanz, nach fruchtlosem Güte=Versuch der Bundes=Versammlung, ohne weiters unterworfen seyn, und vor derselben Recht geben und nehmen müssen. Alle und jede Verträge der Bundes=Glieder unter sich, über welche sich Zwistigkeiten unter den Contrahenten ergeben, müssen nothwendig für die gesetzlichen Austräge gebracht werden, wenn eine gütliche Beylegung nicht möglich ist, weil sie erworbene Rechte in sich schließen, die eine richterliche Ent=

scheidung nothwendig machen, und Beyspielsweise wird man hierzu rechnen können, alle Familien-Successions-Grenz-Zoll-Commerz-Schiffahrts-Münz-Bücher-Schuld- und Anlehns-Verträge und Hypotheken-Bestellungen und überhaupt alle unilateralen und bilateralen Uebereinkünfte, aus welchen Verbindlichkeiten zu leisten sind. Nicht minder wird die gesetzliche Austrägal-Instanz eintreten müssen, bey Pfändungen, Arresten, oder streitigem Besitz zwischen Bundes-Gliedern, in wie fern das eine des andern Sachen, Beamten und Unterthanen pfändet, arretirt und in gewaltsamem Besitz hält, und eben so zuverlässig werden Turbationen und Spolien, die sich zwischen Bundes-Gliedern ergeben können, zur unverweilten Entscheidung der Austrägal-Instanz sich eignen, wenn gleich der Bundes-Versammlung, als solcher, nicht wohl möchte abgesprochen werden können, in solchen dringenden Fällen, wenigstens alsbald provisorische Maasregeln zu ergreifen, daß der status quo, provisorie augenblicklich wieder hergestellt und dann die rechtliche Entscheidung erwartet werde.

Weil nun alle diese Gründe und Entwickelungen in der Natur des Verhältnisses liegen, und weil es eben so sehr in der Stellung der Bundes-Versammlung begründet ist, daß sie nur da, wo es auf die Gesetzgebung des Bundes und deren Interpretation ankommt, entscheide und die Befugniß einer gütlichen Vermittlung jeder entstehenden Streitigkeit unter den Bundes-Gliedern ausübe, auch in repentinen Turbations- Spolien- Pfändungs- Arrest- und streitigen Besitz-Sachen provisorische Verfügungen treffe, als die Bundes-Akte solches durch die Verordnung, daß alle Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich vor die Bundes-Versammlung gebracht werden sollen, subintelligirt hat, indem wohl angenommen werden muß, daß alles dasjenige, was zum Zweck des Bundes gehöret, und was nach unwandelbaren höchsten Prinzipien der repräsentativen Bundes-Behörde zustehen muß, als bekannt vorausgesetzt worden, so haben die eilf andern Abstimmungen der Gesandtschaften in Absicht der Frage, welche Streitigkeiten für die Austrägal-Instanz sich qualifizirten, sich an den Buchstaben des Artikels 11. der Bundes-Akte gehalten und mit guten Gründen unterstützt, den Grundsatz durch absolute Majorität, die in der engern Versammlung nach Art. 7. der Bundes-Akte entscheidet, festgestellt, daß alle und jede Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, sobald deren gütliche Ver-

mittlung durch gewillkührte Austräge nicht versucht, und von der Bundes-Versammlung zwar versucht, aber nicht erreicht wird, einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zur rechtlichen Entscheidung in den bestimmt angenommenen Formen, überlassen werden sollen. Es wurde also kein Unterschied unter den Streitigkeiten gemacht, noch vorgenommen, der nicht in dem Wesen der Verhältnisse selbst so unverkennbar liegt, daß es auf eine Unmöglichkeit führen würde, eine Entscheidung zu erhalten, namentlich also wo es auf Gesetzgebung und deren Interpretation ankommt, welche niemalen ein Gegenstand einer gerichtlichen sondern nur und ausschließlich einer legislativen Behörde seyn kann. Ausser diesen Fällen aber halten eilf Stimmen gegen sechs, alle andere Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, sie mögen staats- oder privatrechtlicher Natur seyn, mögen aus dem Staats- Privat- Fürsten- Privat- oder Civil-Recht beurtheilt werden müssen, aus Verträgen jeder Art herrühren, zur Cognition und Entscheidung der gesetzlichen Austräge geeignet, sobald eine gütliche Beylegung unerreichbar ist.

Die beyden durchgreifenden Gründe zu dieser Bestimmung bestehen darinn, daß, da die Bundes-Akte nicht unterscheide, sondern als Grund-Gesetz ganz allgemein und unbedingt entscheide, eine Unterscheidung der Fälle gegen das Gesetz nicht zulässig sey und daß sich die Grenzlinie nicht bestimmen lasse, wo bey einer Streitigkeit unter Bundes-Gliedern, das Politische aufhöre und das Rechtliche anfange. Dieses leztere ist insbesondere so problematisch, daß die größten Rechtsgelehrten, schon zur Zeit als die Reichs-Gerichte noch bestanden haben, in Absicht der Grenzlinien, wie weit diese in staatsrechtlichen Streitigkeiten gehen durften, umsonst den Versuch gemacht haben, hierüber praktische Grundsätze aufzustellen, welche vollkommen befriedigend und erschöpfend wären, und sich begnügen mußten, durch die vornehmsten Classen der Fälle hindurch, zu zeigen, wo die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte statt finde oder nicht. (10) Bey der Unmög-

(10) F. H. C. Siegmanns Versuch über die Rechte des Kaisers bey Streitigkeiten der Reichsstände über Staats-Gerechtsame. Leipzig 1787. 8.

J. J. Moser in der Justiz-Verfassung Th. 1. Seite 313. u. ff.

lichkeit dieses Problem genügend zu lösen, ist es daher in jeder Hinsicht besser, consequenter und gerechter bey dem Buchstaben des Gesetzes streng stehen zu bleiben, weil dadurch auch Schwierigkeiten vermieden und umgangen werden, welche in Labyrinthe führen dürften, aus welchen der Faden nicht mehr gefunden werden könnte, und welche den Rechts-Zustand auf höchstverderbliche Art, unsicher, schwankend und willkührlich machen müßten, somit die Grundfeste des Bundes erschüttern und jede Consolidirung verhindern würden. In wie fern peinliche Sachen unter Bundes-Gliedern möglich werden können, wer hierüber Cognition und Entscheidung habe, welche Gesetze zur Anwendung zu bringen seyn möchten? darüber schweigt die Bundes-Akte, und darum enthalte ich mich auch, irgend eine Bemerkung hierüber zu machen.

V.

Darstellung der sub- und objektiven Berechtigung und Befähigung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zur Austrägal-Instanz in Absicht der Capital- und Zinsen-Forderungen an mehrere Großherzogliche, Herzogliche und Fürstliche Häuser.

1.) In subjektiver Hinsicht darf nur in Beziehung auf die Bundes-Akte Art. 11. bemerkt werden, daß S. K. Hoheit der Kurfürst von Hessen wirkliches souveraines Mitglied des teutschen Bundes sey, Viril-Stimme bey dem Pleno und der engern Bundes-Versammlung führe, die Bundes-Akte durch bevollmächtigte Gesandten unterzeichnet und also alle Pflichten, welche dieselbe ent-

hält, eben so gewiß übernommen, als alle Rechte, welche dieselbe ertheilt, erworben habe, um die apodiktische Gewißheit zu verbürgen, daß Allerhöchstderselbe zu den gesetzlichen in der Bundes-Akte gegründeten und festbestimmten Austrägen befähiget und berechtiget sey. Die Rechte, welche allen Bundes-Gliedern grundgesetzlich zustehen, sind auch das Eigenthum eines jeden Einzelnen derselben, und da nothwendig jedem Recht eine Verbindlichkeit correspondiren muß, so folgt daraus, daß auch nur soweit die Verbindlichkeiten, welche die Bundes-Akte aufleget, gefordert und erwartet werden dürfen, wie weit der vollkommene Genuß der Rechte verstattet ist, welche die Bundes-Akte ertheilt und garantirt. Die Bundes-Akte ist ein Vertrag gleichberechtigter souverainer Fürsten und freyen Städte Teutschlands, der, indem er die Grund-Verfassung des teutschen Vaterlandes, dessen hohe Wichtigkeit im europäischen Staaten-System allgemein anerkannt ist, ordnet, erhält und beschützt, einen entschiedenen Zusatz zu der Heiligkeit gibt, die jedem Vertrag auch unter Privaten gesetzlich beywohnen soll. Jede einseitige, dem Geiste dieses Bundes-Gesetzes, wie er sich im dürren Buchstaben desselben verkündet, widerstrebende Deutung, Auslegung und Modifizirung der bestimmt bezeichneten und begränzten Grundsätze, gehe sie vom Einzelnen oder Mehreren aus, ist eine Verletzung des organischen Bundes-Gesetzes und Vertrags, die niemalen gerechtfertigt werden kann, abgehalten und sogleich verbessert werden muß, wenn die Grundpfeiler nicht untergraben und wankend gemacht werden sollen. Jedes Bundes-Glied ist darüber zu wachen berechtiget, und jedes muß mit der unbedingtesten Sicherheit und Verlässigkeit darauf rechnen können, daß seinen Bundes-Gesetzmäsigen Forderungen ohne Einschränkung genüget werde. Alles dieses liegt in der subjektiven Berechtigung und Befähigung der Bundes-Glieder, somit auch in der S. K. Hoheit des Kurfürsten von Hessen.

2.) Was die Objekte betrift, die S. K. Hoheit der Kurfürst von Hessen berechtiget und befugt ist, vor den gesetzlichen Austrägen, als bestrittene Gegenstände, verhandeln und entscheiden zu lassen, insoferne die nachgesuchte und nachzusuchende Vermittlung der Bundes-Versammlung fruchtlos bleiben wird, so muß als allgemeiner normirender Satz vorausgeschickt werden

„daß sie auf privat- namentlich Anlehens-Verträgen und „hypothekarischen Sicherheits-Contrakten beruhen,"

somit eine gerichtliche Entscheidung sobald erfordern, als der verpflichtete Contrahent seine Verbindlichkeit zu erfüllen, aus welchem Vorwand es wolle, verweigert, indem ein reiner Rechtsfall vorliegt, der das Thema hat, ob Privat-Verträge verbindend und die Einwendungen gegen die Verbindlichkeit an sich oder ihre Dauer, nach civilrechtlichen Grundsätzen zulässig und entscheidend sind.

Es hatten nehmlich S. K. Hoheit der Kurfürst von Hessen, so wie zum Theil schon Allerhöchstdessen Herr Vater und Regierungs-Vorfahrer folgenden nunmehrigen souverainen Bundes-Gliedern ansehnliche Capitalien anlehensweise zu geringerm Zinßfuß, als sie vorher contrahirt waren, vorgeschossen nehmlich:

1.) Des Großherzogs von Meklenburg Streliz K. H. ein Capital von Rthlr. 500000. zu 3½ pCt. Zinsen gegen eine Schuld-Verschreibung vom 24ten Jan. 1797. von welchem jährlich am Capital Rthlr. 10,000. außer den Zinsen zurückbezahlt werden sollten.

Diese Schuld wurde mit agnatischem Consens nicht nur contrahirt, sondern auch durch Generalhypothek auf jetziges und künftiges Allodial-Vermögen jetzige und künftige Domainen- und Landes-Revenüen und durch Special-Hypothek auf 25 Domanial-Güter, welche einen jährlichen Pacht von Rthlr. 50970½ in Gold gaben, von welchen Rthlr. 29100. in Gold zur Zinsen- und Capital-Stück-Abzahlung verwendet werden sollten, vollkommen gesichert. Die Zinsen wurden immer richtig und bis zum 27ten May 1806. am Capital selbst Rthlr. 90000. bezahlt, von welchem Tage jedoch Zinsen und der Capitalrest rückständig sind.

2.) Des Herzogs von Nassau H. Durchlaucht, ein Capital von fl. 200,000 zu 4½ pCt. Zinsen gegen eine Schuld-Verschreibung vom 3ten Jan. 1803. welches nach halbjähriger Kündigung zurückbezahlt werden sollte, wenn die jährlich nachgelassenen Stückzahlungen von fl. 25000. und die Zinsen-Abtragung nicht richtig eingehalten würden. Mit agnatischem Consens wurden sämmtliche Nassau-Usingenschen Renten und Gefälle zur General- die freye Rentherey Idstein aber zur Special-Hypothek constituirt. Zu diesem Capital muß noch ein anderes von fl. 20,000. gerechnet werden, welches S. H. Durchlaucht der Herzog von Nassau am 12ten Aug. 1799. mit agnatischem Consens entlehnt und zu 4 pCt. jährlicher Zinsen empfangen, dafür sämmtliches gegenwärtiges und künftiges Vermögen als General- die Usingische Hüttenwerks-Revenüen aber als

Special-Unterpfand verpfändet hat, und welches nach 8 bis 10 Jahren gegen halbjährige Aufkündigung zurückbezahlt werden sollte.

3.) Des Herrn Fürsten von Waldeck Hochfürstl. Durchlaucht in eigenem und Bürgschafts-Namen ein am 1ten Nov. 1806. noch betragendes Capital von respective Rthlr. 1,231,880. 19 alb. 5 hlr. und Rthlr. 5916. 19 alb. 7 hlr. zu 4 pCt. jährlicher Zinsen und mit jährlichen Capital-Stück-Abzahlungen von Rthlr. 50000., so daß vom 30ten Aug. 1785. angerechnet die Heimzahlung des Capitals einen Zeitraum von 64 Jahren umfaßte. Mit agnatischem Consens und reichscammergerichtlicher Confirmation wurde als General-Hypothek eingesetzt, alles jetzige und künftige Allodial-Vermögen, Domainen-Cammer-Lehen-Güter und Landes-Revenüen, als Spezial-Hypothek aber verpfändet, die gesammten Gefälle der Pyrmonter Rentherey, sämmtliche Forst-Revenüen, sämmtliche Revenüen und Kammer-Gefälle von drey bestimmten Aemtern, und von 13 namentlich angegebenen Meyereyen.

4.) Des Herrn Fürsten von Lippe Detmold Hochfürstl. Durchlaucht ein Capital von Rhlr. 450,000. zur Wiedereinlösung des im Jahr 1733. an den König von England wiederkäuflich überlassenen Amts Sternberg, zu 4 pCt. jährlicher Zinsen gegen eine Schuld-Verschreibung vom 19ten Febr. 1781., welche von den Landständen von Ritterschaft und Städten garantirt und mit unterzeichnet, deren Solidar-Verhaftung stipulirt und unter agnatischem Consens constituirt ist. Zehn Jahre sollte das Capital unableglich seyn, alsdann aber mit fl. 40,000. jährlich dergestalt abgetragen werden, daß das Ganze am 26ten April 1804. getilgt sey. General-Hypothek wurde durch sämmtliches Haab und Vermögen jetziges und künftiges und bereitestes, Secial-Hypothek durch das Amt Sternberg, durch das Amt Barnholz und durch die Solidar-Verhaftung der Landstände von Ritterschaft und Städten geleistet.

5.) Des Herrn Fürsten von Lippe Schaumburg Hochfürstl. Durchlaucht ein Capital von Rthlr. 330,000., wovon am 15ten Octbr. 1806. noch Rthlr. 210,000. rückständig waren zu 3½ pCt. jährlicher Zinsen gegen eine Schuld-Verschreibung vom 15ten Octbr. 1796. Die Sicherheit für dieses Capital und die Stipulationen wegen der Zahlung desselben, sind in dem Vergleich

zwischen Kurhessen und Lippe-Schaumburg vom $\frac{27}{30}$ Octbr. 1794. schon enthalten und die agnatischen Consense allenthalben in gehöriger Ordnung.

6.) Des Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen Hochfürstliche Durchlaucht ein Capital von fl. 150,000. zu 4½ pCt. jährlicher Zinsen, zehen Jahre unableglich und alsdann in 30 Jahren mit fl. 5000. jährlich abzutragen, gegen eine Schuld-Verschreibung vom 1ten Octbr. 1802. unter agnatischem Consens und kaiserlich und reichscammergerichtlicher Confirmation. Als General-Hypothek wurde alles gegenwärtige und künftige Vermögen, als Spezial-Hypothek aber die Einkünfte der Brauerey und Schäferey von Hechingen eingesetzt, welche jährlich fl. 16291. 30 kr. 5½ hlr. betragen.

Die weiteren Anleihen, welche Se. Königl. Hoheit der Kurfürst an andere mittlerweile subjicirte ehemalige Reichsfürsten, Grafen und Herren gegeben (*) kommen hier nicht in Betracht, weil diese vor den Landes-Gerichten ihrer Souveraine belangt werden können.

Die Schuld- und Pfand-Verschreibungen befinden sich originaliter in der Gewahrsam des Hohen Creditors, sie sind in den bündigsten civilrechtlichen Formen ausgefertiget, reichsoberstrichterlich confirmirt und enthalten unter andern die sehr sprechenden und relevirenden Clauseln und Versicherungen, neben allen andern im Civil- und Privat-Recht gegründeten Clauseln, namentlich,

> „der Debitor verspreche bey fürstlichen Worten, Treue und
> „Glauben wie es nur immer am kräftigsten geschehen möge, könne
> „und solle, für sich und seine Nachfolger nicht allein Zinsen und Capi-
> „tal stipulationsmäsig bezahlen zu wollen, sondern daß auch nichts in

---

(*) Es gehören dahin die Fürsten von Loewenstein Wertheim, Isenburg, Zeil Wurzach, Hohenlohe-Ingelfingen, Oettingen-Wallerstein, Colloredo-Mannsfeld, Hohenlohe Waldenburg, Solms-Lich, Sayn Wittgenstein, die Prinzen Georg und Ludwig zu Waldeck, der Graf Josias zu Waldeck, von Isenburg-Philipps-Eich, Isenburg-Waechtersbach, Graf von Voss, von Schliz, gt. Goerz von Moltke, Freyherr von Frankenstein, von Dewitz, Gebr. von Diemar und mehrere andere.

„der Welt denselben von seiner Verbindlichkeit, dem Herrn Gläubiger
„Capital und Zinsen zu bezahlen, befreyen solle, und daß ihn einzig
„und allein die baare Zahlung an den hohen Herrn Darleiher schützen
„und schirmen könne."

Auch findet sich in diesen Schuld- und Pfand-Verbriefungen die Thatsache constatirt, daß diese Anleihen den Schuldnern zum größten Vortheil gereichten, indem sie andere zu weit höhern und beschwerlichern Zinsen ausgestandene Passiven damit abgetragen, sonach schon an dem Zinßfuß eben so gewiß ansehnlich gewonnen, als durch die ausserordentlich langen Zahlungs-Termine, eine unverkennbare Erleichterung, der wohlwollenden Geneigtheit des Herrn Darleihers zu verdanken hatten.

Diese Capital- und Zinsen-Forderungen haben sonach unverkennbar den Charakter einer privat- und civilrechtlichen Verbindlichkeit, welche ein Schuldner gegen seinen Gläubiger zu erfüllen hat, sie sind entstanden aus Verträgen des reinen Civil-Rechts, wie sie unter Privat-Personen entstehen, es erhöhet und verstärkt der hohe Rang, den der Darleiher und Schuldner in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht hat, das civile Rechtsgeschäft auf keine Weise, ja es berührt dasselbe nicht einmal, sondern das Rechts-Geschäft an sich, ist nach den civilrechtlichen für dasselbe bestehenden Grundsätzen in seinem Wesen, in seinem Gehalt, seinen Erfordernissen und seinen rechtlichen Folgen zu beurtheilen. Es können bey der Beurtheilung der Schuld- und Pfand-Verschreibungen, welche des Darleihers Rechte und des Schuldners Verbindlichkeiten nach dem Civil-Recht auf das genaueste bestimmen, keine andere Grundsätze zur Norm angenommen werden als diejenigen, welche das gemeine bürgerliche Recht über den Contractum Mutui et Hypothecae aufgestellt und mit dem Rechts-Geschäft als solchem, ohne Rücksicht auf die Personen der Contrahenten zu nehmen, verbunden hat. Also nur das Rechts-Geschäft entscheidet, denn vor dem Civil-Recht und dem Civil-Richter ist eine unbedingte Gleichheit, was aus civilrechtlichen Verträgen unter Privaten-Recht ist, muß eben so gewiß und unabänderlich auch unter Souverainen Recht seyn, wenn sie civilrechtliche Verträge und Rechts-Geschäfte, welche das Mein und Dein betreffen, abschließen, sich Verbindlichkeiten auflegen und Rechte einräumen, welche aus dem Civilrecht ihren Ursprung nehmen. Nun

wird aber wohl Niemand in die Versuchung gerathen zu behaupten, es sey kein civilrechtliches Geschäft und Vertrag, wenn der Herr Fürst von Waldeck von des Kurfürsten von Hessen Königl. Hoheit ein Capital zu Abtragung seiner Landesschulden entlehnt, Zinsen verspricht, Capital = Stückzahlungen auf 64 Jahre hinaus stipulirt und jährlich zu leisten zusagt, General = und Spezial = Hypotheken constituirt und darüber eine Schuld = und Pfand = Verschreibung mit agnatischem Consens und unter reichsobristrichterlicher Confirmation ausstellet, die nach allen Erfordernissen des gemeinen bürgerlichen Rechts verfaßt, und mit allen den Clauseln versehen ist, die die civilrechtliche Cautelar = Jurisprudenz nur immer enthalten und räthlich machen kann. Erwägt man aber auch, daß die reichsrichterliche Confirmation diesen Schuld = und Pfand = Verschreibungen den unverkennbaren Charakter civilrechtlicher Verträge und Rechts = Geschäfte noch mehr aufdrückt, erwägt man, daß diese reichsrichterliche Confirmation die Thatsache in sich schließt, nach welcher dieser Reichsrichter, bey entstehenden Klagen über die Nichterfüllung dieser übernommenen civilrechtlichen Verbindlichkeiten, die rechtliche Entscheidung, als über einen Rechtsfall aus dem Civil = Recht, zu fällen habe, erwägt man endlich, daß die Natur dieser Verträge, auf welche doch alles in Hinsicht der Grundsätze ankommt, nirgends staatsrechtliche Entscheidungen zulassen können, weil nicht Staaten die Contrahenten sind und die Contrakts = Objekte nicht dem Staats = Recht angehören, sondern die Privat = Verhältnisse des Darleihers zum Schuldner, die unter Souverainen wie unter Privaten ganz gleich sind und aus dem gemeinen bürgerlichen Recht deriviren, hier lediglich vorliegen, indem das Geschäft ein privatrechtliches ist, so möchte wohl, ohne alle Prinzipien zu verrücken, nicht bezweifelt werden können, daß das Anlehens = Geschäft, der Contractus mutui et hypothecae zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen und des Herrn Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht, oder jedem der andern obenbemerkten hohen Souveraine, nichts anders als ein rein civilrechtliches Rechts = Geschäft, ein rein civilrechtlicher Vertrag sey, bey welchem, sobald Streitigkeiten über die Rechte oder Verbindlichkeiten aus demselben entstehen, nur eine gerichtliche Behörde und also nothwendig und ausschließlich die durch den Art. 11. der Bundes = Akte festgesetzte gesetzliche Austrägal = Instanz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts entscheiden kann und darf, insofern der

Weg der Güte durch die Vermittlung der Bundes-Versammlung erfolglos bleibt. Es ist zwar hier der Ort nicht jetzt schon den Einwendungen zu begegnen und sie mit Rechtsgründen zurückzuweisen, welche diese hohe Debitoren Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten entgegen zu setzen wohl gemeint seyn möchten, sondern es muß sich dieses vorbehalten werden, bis sie etwa in den Schranken des Gerichts gemacht werden wollten, wenn anders sie ernstlich glauben sollten, damit vor einem unpartheyischen Richter auftreten zu können, wo denn unter anderen auch dargelegt werden soll, daß es ein leichtes gewesen und von mehreren Debitoren des Kurfürsten Königlichen Hoheit rühmlichst bewiesen worden sey, den Nachstellungen der französischen Behörden durch strenge Befolgung der obligationsmäsigen Stipulationen zu entgehen. Allein man muß eine verbreitete irrige Idee in Absicht dieser Schuldforderungen, welche ununterrichtete Personen leicht irre führen könnte, so zweck- und wahrheitsmäsig auf den richtigen Stand- und unter den richtigen Gesichtspunkt bringen, daß auch der gewöhnlichste Menschen-Verstand, wie viel gewisser also einsichtsvolle und gelehrte Männer, sich überzeugen müssen, die verbreiteten Ideen seyen blos ein fragiles Hülfsmittel, das zwar ein augenblickliches Schwanken zu erzeugen, aber bey näherer ruhiger Beleuchtung nicht zu täuschen vermöge.

Man hat sich nehmlich die Mühe gegeben, dem Glauben Eingang zu verschaffen, daß in Absicht dieser kurhessischen Capitalien eine politische und staatsrechtliche Frage in Anregung kommen müsse, die nicht einmal von der Bundes-Versammlung selbst, wie viel weniger von einer Austrägal-Instanz entschieden werden könne, sondern deren Entscheidung den allerhöchsten Verbündeten einzig und ausschließlich zustehe. Diese Idee sollte sich darauf gründen, daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen am 1ten Nov. 1806. sein ganzes Land derelinquirt habe, in den Zustand einer Privatperson zurückgetreten, durch den Frieden von Tilsit vom 7ten July 1807. zwischen Rußland und Preussen auf einer und Frankreichs damaligem Gewalts-Inhaber auf der andern Seite, das Königreich Westphalen anerkannt, mithin die Befugniß über Staats- und Privat-Eigenthum des Kurfürsten Königlichen Hoheit nach Gefallen zu disponiren, sowohl dem damaligen Kaiser Napoleon, als dem damaligen König von Westphalen, zugeeignet worden, und des Kurfürsten Königliche Hoheit durch die aller-

höchsten Verbündeten nur so restituirt worden sey, wie sich gerade zur Zeit dieser Restitution der Zustand des Landes und der Dinge befunden habe, dergestalt, daß es nur Sache der höchsten Alliirten seyn könne, zu bestimmen, welche Bedingungen sie an diese Restitution geknüpft und unter welchen Voraussetzungen sie solche zu gestatten, die Intention gehabt hätten.

So sehr nun diese vermeintlichen Gründe schon an sich den Charakter nichtiger Erfindungen nach allem demjenigen an sich tragen, was als unbestrittenes Factum zur allgemeinsten Kenntniß gelangt ist, und so sehr man sich der Mühe überheben könnte, hierüber in das Einzelne einzugehen, so erachte ich mich dennoch verpflichtet, zur Beschämung und zur Besserung aller derjenigen, welche entweder aus Unkunde oder auch aus bösem Willen die Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten verkennen, oder nicht anerkennen wollen, diese Verhältnisse näher zu beleuchten und den wahren Gesichtspunkt fest- und herzustellen.

Es ist die unwürdigste und falscheste Idee, wenn sie gleich von einigen neuern Schriftstellern sogar in eigenen Flugschriften mit seltener Verwirrung aller Begriffe behauptet wird, daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst sein Land am 1ten Nov. 1806. derelinquirt habe. (11)

---

(11) Selbst Herr Professor Dr. W. J. Behr in Würzburg in der Flugschrift:

»Staatswissenschaftliche Erörterung der Frage: »

1.) In wie ferne ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungs-Vorfahrers gebunden?

2.) Sind die in Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten z. B. der Kurfürst von Hessen ꝛc. an die Regierungshandlungen ihres Vorfahrers gebunden oder nicht?

3.) Was ist von dem Benehmen des teutschen Bundestags in der Angelegenheit der Westphälischen Domainenkäufer zu halten? Bamberg und Leipzig 1813. bey C. F. Kunz.

ließ sich durch die Idee der vermeintlichen Dereliction unbegreiflicher Weise hinreißen. Ueberhaupt ist diese Flugschrift in Grundsätzen, Entwickelungen und Unterstellungen, so wie in der Sprache und den Regeln des Anstandes nichts weniger als gelungen zu nennen, sie ist auch selbst für die Staatswissenschaft kein Gewinn, weil die Prinzipien

Der Rechts-Begriff einer derelinquirten Sache ist der, daß nur die Sache für derelinquirt gehalten werden könne und dürfe, welche der Eigenthümer und Besitzer freiwillig und in der Absicht, in der Meynung von sich stößt, daß er dieselbe fernerhin nicht mehr als Eigenthum haben noch besitzen wolle. Daß dieser Begriff gesetzlich sey, darüber wird der Buchstabe des Gesetzes jeden Zweifel heben, wenn er sagt:

> „Pro derelicto autem habetur, quod Dominus ea mente abjecerit,
> „ut id in numero rerum suarum esse nolit ideoque statim Domi-
> „nus ejus esse desinit." (12)

---

nicht rein, nicht in der höchsten Apriorität sich haltend, sondern schwankend und unsicher sind, und wenn sie umgekehrt aufgestellt werden, gerade gegen die Intention des Herrn Verfassers und zur Zerstörung des so mühsam zusammengestellten Gebäudes ganz vorzüglich sich eignen würden. Schwerlich wird diese Flugschrift die Sache, die sie mit Heftigkeit in Schutz zu nehmen strebt, zu unterstützen im Stande seyn, und es müssen sich weit richtigere und gediegenere Gründe dagegen anführen lassen, weil das Resultat diesen entsprach.

An diese Flugschrift reiht sich eine andere von dem Herrn Dr. H. W. Schulz herrührende, welche den pomphaften Titel, mit dem Motto; »Gerechtigkeit ist kein Spielzeug» führt:

> Ueber die Unrechtmäßigkeit der von Seiten des Kurfürsten von Hessen gemachten Ansprüche auf völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die aus dieser Unrechtmäßigkeit hervorgehende Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der westphälischen Domainen-Verkäufe in Kurhessen. 1818.

Wäre diese Flugschrift eine rechtliche mit soliden Gründen unterstützte Abhandlung, wäre sie auf wahrhafte Facta und auf, den Regeln der Logik, entsprechende Schlußfolgen gegründet und würden nicht in derselben Thatsachen entstellt, Begriffe verwechselt, und Friedensschlüsse gegen ihren Inhalt gedeutelt, sie würde nicht ganz werthlos, sollte es auch nur in Hinsicht der Diction seyn, erachtet werden können. Allein sie ist nur Raisonnement mit flüchtiger Feder gezeichnet und möchte als solches ohne Einfluß auf die wichtige und berühmte Frage bleiben, welche sie zu behandeln, den Versuch gemacht hat

(12) §. 47. J. de rer. divis.

Aus diesem gesetzlichen Begriff nun fließt unmittelbar und nothwendig, daß eine rechtliche Dereliction, auf welche es doch wohl lediglich ankommt, nicht vorhanden seye, theils wenn der Eigenthümer und Besitzer wider seinen Willen aus dem Besitz seines Eigenthums durch Gewalt oder Zufall gesetzt wird, theils wenn der Animus derelinquendi nicht vorhanden und erklärt ist. Daß äußere unwiderstehliche Gewalt, vis major quae in virum constantem cadit, keine Dereliction begründen könne, macht das Gesetz durch ein Beyspiel, nehmlich an der res naufraga begreiflich, und drückt sich also aus: (13)

„alia causa est earum rerum quae in tempestate maris, levandae „navis causa ejiciuntur; hae enim dominorum permanent, quia „non eo animo ejiciuntur, quod quis eas habere non vult, sed „quod magis cum ipsa nave periculum maris effugiat; qua de „causa, si quis eas fluctibus expulsas, vel etiam in ipso mari nac- „tus, lucrandi animo abstulerit, furtum committit."

Daß ferner der Zufall, durch den eine Sache verlohren wird, eine Dereliction nicht zu begründen vermag, ist von mehreren bewährten Rechtslehrern aus den Gesetzen erwiesen worden (14), und daß überhaupt, wo der animus derelinquendi rem suam fehlet, eine rechtliche Dereliction nicht einmal denkbar sey, erhellet theils aus den bereits angeführten Gesetzstellen, theils auch aus Traktaten einzelner berühmter Rechtsgelehrten, (15) dergestalt, daß also nach dem nunmehr gesetzlich entwickelten Begriff einer res derelicta, den man doch bey jedem Rechts-Gelehrten sollte voraussetzen dürfen, dessen Anwendung keineswegs auf Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten rechtlich statt finden könne, wenn die nachfolgende

(13) l. 9. §. 8. D. de acquir. rer. Dominio.

Schuback de jure littoris. Hamb. 1751.

J. S. F. Boehmer Diss. de Servaticio. Halae 1743.

(14) J. And. Frommann D. de ammissione rerum fortuita. Tub. 1673.

Jac. Born D. de inventione rerum casu amissarum.

(15) Fr. Gerdes de naufragio naufragorumque Jure (in Oper. T. 2.).

Darstellung des wahren Sachverhältnisses mit Besonnenheit, leidenschaftsloser Ruhe, und mit der Unpartheilichkeit des rechtlichen und sachverständigen Mannes erwogen wird.

Der Preßburger Friede des Jahres 1805. trug den Rheinbund schon in sich und die wirkliche, für das teutsche Vaterland so unheilvolle Geburt desselben erfolgte am 12ten July 1806. durch die am 1ten August 1806. vom französischen Gesandten dem Reichstage übergebene Note, in welcher, nachdem sich der größere Theil der Reichsstände, den teutschen Reichserz-Canzler und Primas an der Spitze, von der Verbindung des teutschen Reichs losgezählt hatten, gesagt wurde:

> der französische Kaiser und König seye daher verpflichtet zu erklären, daß er fernerhin die Existenz einer teutschen Reichs-Verfassung nicht mehr anerkenne, gleichwohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainität eines jeden der Fürsten, welche jetzt Teutschland ausmachen, anerkennen, und alle diejenigen Verbindungen mit ihnen beybehalten wolle, welche zwischen ihm und den andern unabhängigen europäischen Mächten bestünden. (16)

Da es jedoch dem französischen Kaiser in seine Plane taugte, auch noch die fehlenden Reichsstände zur Theilnahme an dem neugeschaffenen Rheinbunde zu vermögen, so wurden auch Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen lockende Einladungen, versüßt durch Versicherungen von Vergrößerungen und Länder-Erwerbungen und allen den schönklingenden Vortheilen, die willfähriges Entgegenkommen erzielen konnten, gemacht, um Allerhöchstdessen Beytritt zu veranlassen. Das Königlich Preußische Manifest aus dem Hauptquartier zu Erfurt vom 9ten October 1806. datirt, bestättiget diese Wahrheit indem dasselbe ausdrücklich versichert, daß der französische Gesandte in Cassel Seine Königliche Ho-

---

(16) In der Grundsprache lautet es so:

»Sa Majesté l'Empereur et Roi est donc obligé de declarer, qu'il ne reconnoit plus l'existence de la constitution germanique en reconnoissant neanmoins la Souverainité entiére et absolue de chacun des princes, dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne et en conservant avec eux les mêmes relations qu'avec les autres puissances independantes de l'Europe.»

heit den Kurfürsten eingeladen habe, sich dem Kaiser Napoleon in die Arme zu werfen, da Preussen für seine Alliirten nichts thue, und daß der Abfall Kurhessens von Preußen durch das Fürstenthum Oranien-Fulda belohnt werden solle. Diese Einladungen wurden zu einer Zeit gemacht, in welcher eine solche beunruhigende Spannung zwischen Preussen und Frankreich obwaltete, daß der Ausbruch eines zerstöhrenden Kriegs, mit hoher Wahrscheinlichkeit, vorausgesehen werden konnte. Gerade die Wahl dieses Zeitpunkts zu diesen Einladungen und die dem französischen Kaiser beywohnende Ueberzeugung, welche theure Familien-Verbindungen zwischen Kurhessen und Preussen bestehen, wie sehr der Kurfürst der Gerechtigkeit angemessen eradte, nichts gegen die Reichs-Verfassung zu unternehmen, noch weniger gegen Preussen sich feindselig anzuschließen und dann auch, daß das Interesse Kurhessens erheische, bey diesen politischen Ereignissen, weder für noch gegen sich zu entscheiden, beweist wohl hinlänglich, daß Napoleon die versteckte Absicht hatte, den Kurfürsten in eine solche Lage zu setzen, die nach Bewandtniß, entweder eine offene Fehde, oder den Schein begründen könnte, sich der kurhessischen Lande bemächtigen zu können. Nur den Grundsätzen der Rechtlichkeit, die eine lange Regierung auszeichnet, getreu, lehnten des Kurfürsten Königliche Hoheit den Beytritt zum Rheinbund ab, traten aber auch nicht gegen denselben auf, sondern suchten das Tertium, nehmlich eine feste und garantirte Neutralität zu erreichen, und dadurch im Glauben auf Rechtlichkeit und auf die Heiligkeit der desfallsigen nicht lucrativen, sondern onerosen Verträge, die drohenden Gefahren von ihren Staaten und Unterthanen entfernt zu halten. Das sich feindlich gegenüberstehende Preussen und Frankreich willigten in die Neutralität Kurhessens und vertragsmäsig hatte sonach der Kurfürst das Recht erworben, daß keiner der kriegführenden Fürsten Ihn befeinden und seine Staaten besetzen dürfe.

Was darüber das offizielle Journal de l'Empire vom 16ten Septemb. 1806. enthielt, ist merkwürdig genug, indem es sich unter andern ausdrückt:

„La Cour de Berlin à fait notifier a notre Electeur, qu'il eut a „suivre ses mouvemens et a mobilier ses troupes. Notre Elec. „teur a fait connoitre au roi de Prusse qu'il ne voit aucun motif „a ces mouvemens — que s'ils sont dirigés contre la Russie, no-

„tre cour ne peut y prendre part, puisqu'elle n'a aucun sujet de „plainte contre la Russie — enfin si ces rassemblemens sont dirigés „contre la France, il nous convient d'autant plus d'y demeurer „étranger que cette cour ayant declaré a notre Electeur qu'elle „le laissoit parfaitement independant et libre de suivre le parti „qu'il voudroit; nous n'avions assurément aucun sujet de plainte „contre la France. Notre Prince à ajouté que se trouvant d'ail- „leurs a l'avant-garde il ne pouvoit que prier le Roi de Prusse, „de trouver bon, qu'il resta neutre et se tienne tranquille"

besonders wenn man dieses mit dem französischen Raubzug zusammenhält, welcher einige Wochen nach dieser offiziellen Zeitungs-Nachricht gegen Kurhessen auf die völkerrechtswidrigste Art ausgeführt worden ist.

Nachdem Napoleon am 14ten Oct. 1806. die von ihren Haupt-Magazinen abgeschnittene und auf ihrem linken Flügel ganz umgangene preussische Armee bey Jena und Auerstädt geschlagen, die bey Halle angekommene Reserve am 17ten Oct. 1806. geworfen, den Uebergang der Armee über die Elbe bey Wittenberg am 21ten October bewirkt, am 25ten October sein Hauptquartier in Potsdam genommen, und am 27ten desselben Monats seinen Einzug in Berlin gehalten hatte, die Festungen im Rücken der Armee gefallen und die große Armee in Polen bis an die Weichsel vorgedrungen war, so setzte sich eine holländische Armee unter den Befehlen des Königs selbst und ein neues französisches Armee-Corps unter den Befehlen des Generals Mortier gegen die im Rücken der großen französischen Armee liegenden nordteutschen Lande in Bewegung geradezu auf zwey Seiten gegen die Kurhessischen Staaten. Da Kurhessen von Frankreich als ein neutraler und unabhängiger Staat anerkannt war, Frankreich seinen Gesandten in Cassel hatte, der als Minister einer befreundeten Macht angesehen und behandelt worden war, da des Kurfürsten Königliche Hoheit die bündigsten Versicherungen einer völligen Zufriedenheit über die beobachtete unbewaffnete Neutralität von Napoleon erhielt, und sich also in einem vollkommen ruhigen Friedens-Zustande betrachtete, so konnten diese anrückenden holländischen und französischen Heere, keinen Anlaß zur Beunruhigung, oder einer sonstigen Vorsichtsmaasregel seyn, die ohnehin nach der Lage der Sache, ganz zwecklos gewesen seyn würde, sondern

es entstand die bey diesen Verhältnissen einzig mögliche Vermuthung, daß diese Truppen ihren Durchmarsch durch die kurhessischen Lande nehmen, sich gegen Polen zu der großen Armee bewegen, oder die kurhannöverischen Lande wieder besetzen würden. Vor den Thoren von Cassel reichten sich beyde, nach der Ausführung ihres Plans nur Räuberbanden genannt werden könnenden Armeen, die Hand, und nun entwickelte sich der Plan, Kurhessen im tiefsten Frieden als einen anerkannten neutralen Staat, unvermuthet, heimtückischer- und räuberischer-Weise zu überfallen, das Land als ein erobertes zu besetzen und sogar sich der Person des Kurfürsten zu bemächtigen und alles in Besitz zu nehmen, was dem Kurfürsten als Staats- und Privat-Eigenthum gehörte. So überfallen, unvorbereitet und nicht stark genug, sich mit zwey feindlichen Armeen zu schlagen, also Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, mußte der Kurfürst seine Person und fürstliche Familie in Sicherheit bringen, um nicht in Gefangenschaft zu gerathen, und es war also die roheste und höchste räuberische Gewalt, der nicht widerstanden werden konnte, welche den Kurfürsten zwang, aus seinen Staaten zu fliehen, und sich provisorisch von seinen getreuen Hessen zu trennen, bis die Wiedererlangung seiner Staaten möglich werden würde. Ganz Teutschland war empört über diese, die unbeschränkteste Willkühr eines furchtbaren Despoten, dessen ganzes Recht blos auf Bajonetten ruhte, verrathende Gewalt, an einem teutschen Fürsten begangen und verübt, den der In- und Ausländer nur mit Verehrung nennet, und die regste Theilnahme des Vaterlandes äußerte sich, so sehr auch des Despoten allenthalben verbreiteten Satelliten- und Polizey-Creaturen, Zunge und Feder bewachten. Kann dieses Factum, diese gewaltthätige Vertreibung des Regenten des Kurstaats, dieser räuberische Ueberfall, eine rechtliche Derelliction des Kurstaats genannt werden, und welcher Rechtsgelehrte wollte dieses wagen? Muß man nicht vielmehr mit dem römischen Recht sagen, daß dieses **ein wahrer Diebstahl** des Kurstaats war, der mit Gewalt, und also mit dem Charakter des Raubs, ausgeübt worden ist, und welche Rechte wäre es möglich, aus diesem Raube gegen den rechtmäßigen aber vertriebenen Regenten herzuleiten oder geltend zu machen? Muß nicht vielmehr die Regel auch hier ihre volleste Anwendung finden, quod ab initio est nullum ex post convalescere non potest. Konnte der Räuber des Kurstaats mit irgend einer rechtlichen und völkerrechtlichen

Wirksamkeit in einer französischen Bekanntmachung sagen, Hessen, Braunschweig und Oranien=Fulda hören auf zu regieren? Wo findet sich die Erklärung des Kurfürsten Königlichen Hoheit, daß Er in den Zustand des Privatmannes für immer zurücktrete und freywillig auf Seinen Kurstaat und Seine Erblande Verzicht leisten — diese nicht mehr haben wolle? Wo ist eine Abtretung derselben jemalen von dem Kurfürsten gemacht worden, und doch würde dieses der einzige rechtliche Titel des Erwerbs eines Dritten seyn. War nicht der Kurfürst vom 1ten Nov. 1806. an in einem ununterbrochenen hostilen Zustand gegen Napoleon als Räuber und gegen Hieronymus Bonaparte als titellosen Inhaber des geraubten Kurstaats, und wo existirt der Friede, der diesen hostilen Zustand zwischen dem Kurfürsten und den Gebrüdern Bonaparte aufgehoben hätte?

Der Friede von Tilsit, auf welchen sich die kurhessischen Antagonisten stützen zu können glauben, entspricht der Intention derselben auf keine Weise, denn da überhaupt Friedensschlüsse so gut wie andere Verträge nur unter den Frieden schließenden Theilen und Contrahenten gültig und wirksam sind, so würde schon allein das Factum, daß des Kurfürsten Königliche Hoheit nirgends als contrahirender Theil bey diesem Frieden aufgetreten sind, oder denselben unterzeichnet oder sonst anerkannt hatten, ein entschiedenes Gewicht der Behauptung geben, daß er für des Kurfürsten Königliche Hoheit durchaus unverbindlich und als res inter alios acta, jura tertiorum betreffend, völlig gleichgültig seyn müsse. Sieht man aber auch diesen Frieden näher an, so wird man in dem Instrument auch nicht einmal den Namen des Kurfürsten oder des Kurstaats, oder der Länder, welche das Königreich Westphalen bilden, finden können, sondern im russischen wie im preussischen Friedens=Instrument heißt es Art. 18 und respective 6 blos:

> „daß Rußland und Preussen den Prinz Hieronymus Napoleon als König von Westphalen anerkenne."

Damalen war also der Prinz Hieronymus blos Titular=König und als solcher auch nur anerkannt. Napoleon hütete sich aber wohl, von Rußland und Preussen bestimmt und namentlich die Staaten anerkennen zu lassen, welche das Königreich Westphalen bilden sollten, und es läßt sich daraus mit Recht herleiten, theils daß er überzeugt gewesen, es stehe diesen beyden Mächten keine Dispositions=Gewalt über die freyen Staaten anderer teutschen Fürsten zu, theils daß er versichert war,

beyde Mächte würden niemalen darinn gewilliget haben, diese geraubten Staaten ihren rechtmäßigen Herren zu entziehen, und also den Raub für einen rechtlichen Erwerbtitel vor den Augen von ganz Europa zu erklären, theils endlich, daß er selbst nicht den Muth hatte, bey aller Verworfenheit seiner Grundsätze, im Angesicht der ihm gegenüberstehenden noch immer furchtbaren Heere öffentlich zu erklären, er werde Hessen, Braunschweig, Hannover ꝛc. zu Bestandtheilen des Königreichs Westphalen machen. Darum enthalten die beyden Friedens-Instrumente im Artikel 19. und respective 8. nichts anders als die Bestimmung, daß das Königreich Westphalen aus denen von Preussen abgetretenen auf dem linken Elbufer gelegenen Provinzen und andern von Napoleon besessenen Ländern zusammengesetzt seyn solle. Wie aber nach völker- und staatsrechtlichen Grundsätzen hierbey nur ein Besitz verstanden seyn kann, welcher rechtmäßig durch Vertrag oder jeden andern gesetzmäßigen Titel erworben ist, solches sich auch dadurch ganz unverkennbar ausspricht, daß die durch förmliche Abtretung auf Napoleon übergegangenen Preussischen Provinzen, als Beyspiel der Staaten, welche das Königreich Westphalen bilden sollen, angeführt sind, und wie sonach nur die Intention der beyden Mächte gewesen seyn kann, etwas anzuerkennen, das keinen vitiosen Rechtstitel hat, mithin die Regel auch hier in Anwendung kommt, ad non cogitata non datur obligatio, so kann nirgends mit Vernunft und logischer und rechtlicher Schärfe eine Anerkennung der beyden Mächte darüber in den Friedens-Instrumenten gefunden werden, daß Napoleon Bonaparte berechtiget und befugt sey, Hessen, Braunschweig und Hannover als Bestandtheile des Königreichs Westphalen zu bestimmen, am allerwenigsten aber, daß diese Bestimmung wirklich anerkannt worden sey. Aber auch im Wiener Frieden vom 14ten Oct. 1809. findet sich keine Spur einer Anerkennung der Bestandtheile des Königreichs Westphalen von Seiten Sr. Majestät des Kaisers Franz, was eben so gewiß von der bey jeder Gelegenheit erprobten hohen Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit dieses, als der andern erhabenen Monarchen von Rußland und Preussen, erwartet werden konnte, und wenn dessen Art. 2. diesen Friedensschluß als gemeinschaftlich für die Könige von Spanien, Holland, Neapel, Bayern, Würtemberg, Sachsen und Westphalen, für den Fürsten Primas, die Großherzoge von Baden, Berg, Darmstadt, Würzburg und alle andere Glieder des Rheinbundes erkläret;

so heißt dieses doch staatsrechtlich nichts anders, als daß jeder hostile Zustand zwischen Oesterreich und diesen Rheinbundsfürsten aufhören solle, aber weiter heißt es auch nichts. Man wird keinen Akt aufzuweisen im Stande seyn, worinn Rußland, Preussen, Oesterreich, England, Schweden, Dänemark, erklärt hätten, daß dem Hieronymus Bonaparte der kurhessische Staat als integrirender Theil des Königreichs Westphalen anerkannt und garantirt sey, welches nach dem praktischen europäischen Völkerrecht geschehen muß, wenn es von Gültigkeit seyn soll, wie sich bey dem Hubertsburger Frieden, in welchem Schlesien des Königs von Preussen Majestät, von England förmlich garantirt worden, und auch selbst in neuern Friedensschlüssen erprobt hat. Hauptsächlich aber entscheidet der Umstand, daß des Kurfürsten Königliche Hoheit, welche ununterbrochen in hostilem Zustand gegen die Gebrüder Bonaparte waren und solches durch Stellung eines eigenen Truppencorps bey dem österreichischen Kriege im Jahre 1809. faktisch bethätigten, niemalen einen Frieden mit den Brüdern Bonaparte abschlossen, niemalen erklärt haben, daß Sie Ihre Staaten an selbige abtreten, und auf die Regierung und das Eigenthum Ihrer Staaten Verzicht leisten wollten. Und doch war dieses der einzige und ausschließliche rechtliche Erwerbtitel der die Brüder Bonaparte als rechtliche Besitzer qualifiziren konnte, ohne diesen Erwerbtitel war die Detention der kurfürstlichen Staaten vitios und rechtlos, sie kann also in keiner einzigen Hinsicht rechtliche Wirkungen erzeugen, Verbindlichkeiten auflegen, und durch Waffengewalt eben so gewiß mit der Wirkung der Herstellung des vorigen Zustandes verdrängt werden, als dem Räuber die geraubte Sache zu jeder Zeit abgenommen werden kann.

Diese rechtlichen Gefühle belebten auch die allerhöchsten Verbündeten, als sie nach Verjagung der Franzosen aus Teutschland, nach Auflösung des Rheinbundes, des Kurfürsten Königliche Hoheit in Seine Staaten wieder zurückführten, und Ihm solche restituirten, denn die deßfallsige Convention vom 2ten Dezbr. 1813. legte des Kurfürsten Königliche Hoheit, durchaus keine Verbindlichkeiten auf, die Handlungen und Verfügungen der Brüder Bonaparte anzuerkennen und zu garantiren, sondern sprach vielmehr das Prinzip ganz allgemein aus, daß die Einziehung und der Verkauf des Staats- oder kurfürstlichen Privat-Eigenthums null und nichtig sey, und nur in Absicht des Consortii der Domainen-Käufer

im Hanauischen und Fuldaischen wurde eine, und zwar selbst nur bedingte, vortheilhafte Ausnahme gemacht, dergestalt, daß man den Grundsatz, Exceptio firmat regulam, auch hier vollkommen anzuwenden berechtiget ist. Diese Restitution Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten konnte von den allerhöchsten Verbündeten, nach deren hohen Gerechtigkeits-Sinn, auch nicht wohl anders gegeben werden, als unter Zugrundlegung des Status vor dem 1ten Nov. 1806, wozu schon der Westphälische Friede, dieses allenthalben anerkannte allgemeine Gesetz, den Grundsatz enthält, wenn er in Art. 3. sagt:

„Restituti sunto plenarie in eum utrinque statum in sacris et pro-
„fanis, quo ante destitutionem gavisi sunt aut jure gaudere potue-
„runt, non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim
„in contrarium factis mutationibus"

und dann in Art. 4. §. 47. fortfährt:

„debita sive emtionis venditionis annuorum redituum, sive alio
„nomine vocentur, si ab una alterave belligerantium parte in
„odium creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram
„violentiam et realem solutionem intercessisse allegantes et se ad
„probandum offerentes, nulli processus executivi decernantur, nisi
„his exceptionibus praevia plenaria causae cognitione decisis,"

dergestalt, daß also nirgends eine politische oder staatsrechtliche Frage, bey der Verfolgung des Rechts Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten gegen die fürstlichen Schuldner Allerhöchstdesselben aus Privat-Anleihens- und hypothekarischen Verträgen, einzutreten vermag, sondern eine reine privat- und civilrechtliche Frage vorliegt, welche einer gerichtlichen Entscheidung bedarf und sich also nach dem teutschen Grundgesetz, der Bundes-Akte, lediglich zur Entscheidung der gesetzlichen wohlgeordneten Austrägal-Instanz eignet. Würde wohl bestritten werden können, daß diese Klagen auf Zurückzahlung vorgeliehener Capitalien sammt Zinsen und Kosten und eventualiter auf Exekution in die General- und Spezial-Unterpfänder, vor die Competenz der Reichs-Gerichte gehörten, wenn sie noch beständen?

Wer möchte also wohl mit Recht die Competenz der gesetzlichen Austräge in

diesen rein civilrechtlichen auf privatrechtlichen Verträgen beruhenden Forderungen zu bezweifeln im Stande seyn?

Noch eine Bemerkung muß ich beym Schluß dieses Abschnitts machen. Man hat bezweifeln und ins Lächerliche ziehen wollen, daß des Kurfürsten Königliche Hoheit Jure postliminii in den Besitz Ihrer Staaten zurückgetreten seyen, da Allerhöchstderselbe doch nirgends selbst Krieg geführt und selbst wieder erobert habe. Auch Herr Professor Behr (17) erklärt diese Behauptung für die größte Sonderbarkeit und vermeint, es schade dieselbe der Sache des Kurfürsten und beweise den Mangel an tüchtigen Gründen. Allein man darf sich nur an die gesetzlichen Begriffe des Juris postliminii halten, um zu finden, wie sehr unrecht sowohl der Herr Professor Behr, als alle welche gleicher Meynung sind, haben, und wie wenig es für die Gründlichkeit und Reinheit der Begriffe solcher Männer spricht, die ihre Ideen gerne für Rechtsthesen ausgeben und geltend machen wollen.

Das Jus Postliminii ist nichts anders, als die Wiedererlangung im Krieg verlohrner Rechte. Das Gesetz (18) drückt sich also aus:

> „Postliminium est jus amissae rei recipiendae ab Extraneo et in „statum pristinum restituendae, inter nos ac liberos populos regesque, moribus, legibus, constitutum"

und man wird sich daher vergeblich bemühen, in das Wesen dieses Begriffes die ganz fremdartige Supposition einschieben zu können, daß diese Wiedererlangung eines im Kriege verlohrnen Rechts an das Erforderniß geknüpft sey, der verlohren habende Theil müsse durch sein eigenes Factum sich des Verlohrnen wieder bemächtigen. Vielmehr schließt dieser gesetzliche Begriff nur das in sich, daß derjenige, welcher das Jus postliminii ausüben will, das Factum der Besitzergreifung sobald ausüben müsse, als diese durch die Vertreibung des vitiosen oder gewaltsamen Inhabers möglich gemacht wird. Der gesetzliche Wortverstand „recipiendae restituendae" bürgt dafür so gewiß, daß selbst die römischen Gesetze ganz bestimmt sagen, es sey ganz gleichgültig, wie die Ausübung des Juris postliminii möglich

(17) in dem oben in der Note 11. angeführten Flugschriftchen pag, 64 et 65.

(18) l. 19. D. de capt. et postlim.

werde, ob es durch eigene Gewalt, List, oder durch andere Gewalt und Hülfe, möglich werde, indem genug sey, wenn es nur ausgeübt und so bald Besitz ergriffen und revertirt würde, als die Ursache weggeräumt sey, welche solches Besitzergreifen und Revertiren verhindert habe. (19) Es liegt aber auch dieses in der gesunden Vernunft, die nie mit dem positiven Recht im Widerspruch stehet, weil vielleicht in den meisten Fällen vom Jure postliminii kein Gebrauch gemacht werden könnte, wenn derjenige, der es ausüben wollte, selbst ausschließlich das Hinderniß wegräumen müßte, und jede Hülfeleistung zu diesem Zweck, den Verlust des Juris postliminii zur nothwendigen Folge hätte. Ein ganz einfaches Beyspiel mag dieses erläutern: der Feind verjagt mich aus meinem Landsitz, er verwandelt meinen Garten in eine furchtbare Schanze, mein Haus in eine Caserne, Magazin, und dergleichen. Wenn ich also nur das Jus postliminii dann ausüben dürfte, in wie ferne ich den Feind selbst vertriebe, so würde ich wohl nie dazu gelangen können, und weil die Gesetzgeber diese Absurdität und alle Begriffe beleidigende Ungerechtigkeit fühlten, so statuirten sie, daß ich das Jus postliminii ausüben dürfe, der Feind möge nun auf welche Art es immer wolle aus meinem Landsitz geschlagen oder gejagt werden, wenn ich nur mein Factum receptionis beurkunde, daß ich meinen Besitz wieder haben und besitzen wolle, und es müsse mir auch vom Richter die unentgeldliche Restitution verschaft werden, wenn sich ein Dritter unbefugt in den Besitz gesetzt habe. Die Anwendung ergiebt sich nun von selbst; Se. Königliche Hoheit der Kurfürst brauchten nicht mit einer eigenen Armee die Brüder Bonaparte aus den Kurstaaten hinauszuschlagen und hinaus zu jagen, hatten nicht einmal nöthig, selbst ein Truppencorps zu commandiren, oder persönlich bey der Verjagung der Franzosen mitzuwirken, sondern es genügte vollkommen, daß dieser Erfolg durch die Hülfe der allerhöchsten Verbündeten, Freunde und Alliirten des Kurfürsten, bewirkt wurde, und der Kurfürst mit dieser Hülfe seine Staaten wieder erobert, den Feind mit Gewalt und Jure belli vertrieben und jene in Besitz mit dem Willen genommen hat, sie zu behalten. Aber es ist auch dieser Wiederbesitz mittelbar von Seiner Königlichen Hoheit selbst

(19) l. 26. D. de capt. et postlim.

dadurch bewirkt worden, daß Allerhöchstdieselben im Jahr 1813. anstatt einer in Breslau nicht angenommenen Offerte hinsichtlich der Stellung eines Truppenkorps zu der damals in der äußersten Verlegenheit gewesenen Russisch = Preussischen Operations = Casse bedeutende Summen hergegeben haben. Opfer, welchen einiger Antheil an dem glücklichen Fortgange der alliirten Waffen nicht wohl abgesprochen werden kann. Die Wichtigkeit dieses faktischen Grundes zur Unterstützung des Juris Postliminii mag wohl nicht in Abrede gezogen werden. Niemalen kann der Krieg die Wirkungen des Eigenthums, zwischen den hostilen Mächten vernichten, es erlischt nicht durch die feindliche Bemächtigung desselben, und es kann daher der Eigenthümer solches, allein oder mit Hülfe anderer, dem Feinde wieder entreissen, ja er ist befugt, es aus den Händen jeden dritten Besitzers mit rechtlicher Wirksamkeit zurückzufordern. Der Erwerbtitel, welcher vom Eroberer, wie viel gewisser also, welcher vom Räuber ausgehet, kann den dritten Besitzer nicht schützen, weil die Handlungen desselben nur so lang wirksam, obgleich vitios sind, als seine Waffen = Gewalt die rechtmäßigen Anforderungen des rechtmäßigen Eigenthümers wirkungslos erhalten und deren Ausübung zurückhalten und aufschieben kann.

Das Jus postliminii ist sonach des Kurfürsten Königlichen Hoheit gesetzlich so unwidersprechlich vindizirt, es ist von den allerhöchsten Verbündeten so vollkommen anerkannt und sanktionirt worden, daß dasselbe ohne die auffallendste Befangenheit zu verrathen und ohne den gerechten Vorwurf der Umstürzung aller rechtlichen Grundsätze zu verdienen, nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann.

Für den Unbefangenen, Partheylosen und Rechtlichen wird es nach dem Bisherigen weiterer Gründe nicht bedürfen, um die untrügliche Ueberzeugung, die apodiktische und mathematische Gewißheit zu fassen und zu verbürgen, daß weder eine völkerrechtliche noch staatsrechtliche Frage bey denen aus civilrechtlichen Verträgen des Kurfürsten Königlichen Hoheit mit den obengenannten souverainen Bundes = Gliedern entstehenden Klagen, coincidire, sondern daß sie als reine Civil-Rechtsfälle, lediglich von einer richterlichen Behörde, und namentlich der wohlgeordneten Austrägal = Instanz, beurtheilt und entschieden werden können, auch ausschließlich entschieden werden müssen.

VI.

Beleuchtung der Gründe, welche in der Abstimmung vom 29ten Jan. 1818, Sitzung 6. Band 4 der Protokolle, §. 19. vorgetragen worden.

Indem der Herr Referent, Gesandter der freyen Städte sich in seinem Voto auf den Artikel II. des Beschlusses vom 16ten Juny 1817. beziehet, gehet die Intention hervor, daß lediglich der Competenz-Punkt der Gegenstand seiner Erörterung in Bezug auf die gütliche Ausgleichung dieser Angelegenheit durch die Bundes-Versammlung hat seyn sollen. Es wurde daher nur der eine Theil meines Antrags erörtert, und der andere wegen eventueller Zulassung der Austrägal-Instanz nicht berührt, welches keinen andern Grund haben kann, als weil der Herr Referent überzeugt seyn mußte, wie auch seine endliche Abstimmung auf das unverkennbarste bewieß, die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der austrägalgerichtlichen Entscheidung verstehe sich unbedingt, sobald von selbst, als der Güte-Versuch der Bundes-Versammlung scheitern würde. Wäre diese Unterstellung nicht richtig, so würde folgen, daß ein unvollständiger Vortrag gemacht worden sey, was keineswegs von dem eben so rechtlichen als einsichtsvollen Herrn Referenten gedacht, geschweige denn gesagt werden kann. Daß übrigens in Absicht der Competenz der Bundes-Versammlung die Frage, ob eine Streitsache ihrer Natur nach mehr eine staats- oder privatrechtliche sey, nicht aufgeworfen werden könne, hat der Herr Referent im Einklang mit dem Art. 11. der Bundes-Akte sehr richtig gefühlt und geäussert, und ich muß daher folgerecht auch annehmen, daß derselbe die Austrägal-Instanz, als die einzig gesetzliche, in allen und jeden Streitigkeiten der Bundesglieder, seyen sie aus dem Staats- oder Privat-Rechte zu entscheiden, für competent erklärt, weil er sich streng an das Prinzip des Art. 11.

ohne in Distinctionen überzugehen, wie nach allen Rechtsgrundsätzen erfordert wird, festhält. Nur davon kann ich mich nach der Bundes-Akte und dem Beschluß vom 16ten Juny 1817. durchaus nicht überzeugen, daß die Qualität der Streitenden allein die Behörde begründe, sondern es liegt in dem Gesetz ganz unverkennbar, daß auch eine jede Streitsache, von welcher Qualität sie immer seyn möge, wenn sie nur unter Bundesgliedern bestehet, sowohl die Behörde der Bundes-Versammlung, in Absicht der gütlichen Ausgleichung, als die Behörde der gesetzlichen Austrägal-Instanz, in Absicht der gerichtlichen Entscheidung, des nicht gütlich ausgeglichenen Streites begründe. Der Herr Referent läßt dieses auch sehr deutlich bemerken, weil er bey der Aeusserung, daß, da diese Klage die Obhut und Aufmerksamkeit der Bundes-Versammlung eintreten lasse, der Beklagte gegen jeden gewaltsamen Schritt des Klägers gesichert sey, nicht wohl etwas anders im Sinne gehabt haben kann, als daß auch der Kläger in dem gesetzlichen Wege, die Erledigung seines Streits nothwendig müsse erwarten können, wenn die Güte vergebens versucht worden sey. Dürfte diese Erwartung nicht vorausgesetzt, nicht sicher befriediget zu werden, gedacht werden, was eben so viel heißen würde, als nach fruchtlos versuchter Güte, ist kein Recht mehr zu erlangen, so würde eo ipso, ja selbst nach der Bundes-Akte, die Gewalt entscheiden dürfen, deren ja nur entsagt ist, wenn die obwaltenden Streitigkeiten, in dem gesetzlich angeordneten Verfahren und dem rechtlichen Wege der Ordnung, entschieden werden. Da nun dieses die Intention des Herrn Referenten durchaus nicht seyn kann und da die Distinction in Absicht der Begründung der Behörde nicht als ausschließlich verstanden, sondern vielmehr die Qualität der Streitenden als hauptsächliche Mitbegründung der Behörde angesehen werden kann, auch nur als solche verstanden ist, und da endlich der Herr Referent einer beständigen Austrägal-Instanz, welche statt der temporären bestünde, den Vorzug giebt, und dadurch zweydeutige Ansichten der Competenz abzuschneiden wünscht, gerade aber hierdurch für die temporären Austräge als provisorische Vertreter der permanenten, die Competenz in sub- und objektiver Hinsicht, nach der unbedingten, keine Unterscheidung zulassenden gesetzlichen Bestimmung der Bundes-Akte, vindizirt, so glaube ich behaupten zu können, daß der Herr Referent durchaus die Gesetzmässigkeit meines Antrags auf Vermittlung, und eventualiter Entscheidung durch die

wohlgeordnete Austrägal-Instanz des Streites zwischen Kurhessen und Waldeck vollkommen anerkannt hat.

Der fürstlich Waldecksche Herr Gesandte schien der Meynung zu seyn, der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 11. der Bundes-Akte und dem Beschluß vom 16ten Juny 1817. entschlüpfen zu können, wenn er den Zweifel relevirte, daß dieser Gegenstand rein politischer und völkerrechtlicher Natur sey, und nur nach den Grundlagen der Friedensschlüsse betrachtet und beurtheilt werden könne, dergestalt, daß er zwar die Competenz der Bundes-Versammlung zum Versuch der Güte durch eine Commission anerkenne, jedoch ohne andere Folgen daraus ziehen zu dürfen. Das soll nichts anders heißen, als daß beym Mißlingen des Güte-Versuchs, welches nach bereits gemachten Erfahrungen vermuthet werden kann, nicht eo ipso die Thätigkeit der gesetzlichen Austrägal-Instanz eintreten könne. Da ich indessen oben schon gezeigt habe, daß der von mir zur Klage gebrachte Gegenstand, in keiner einzigen Hinsicht etwas von rein politischer und völkerrechtlicher Natur an sich habe, keiner der betreffenden und gemeinten Friedensschlüsse auch nur die entfernteste Idee zur Beurtheilung und Betrachtung desselben begründet und rechtfertiget, und da der Waldecksche Herr Gesandte als Parthey nur mit solchen Einreden gegen die Competenz der gesetzlichen Austräge auftreten kann, die in continenti liquid und erwiesen sind, wie sie zur Declinatio fori gesetzlich erfordert werden, nun aber dergleichen Einreden nirgends auch nur scheinbar begründet vorliegen, vielmehr die Bundes-Akte, als Grundgesetz, sich ausdrücklich gegen alle, wie viel gewisser gegen ganz ungegründete, faktisch unrichtige Unterscheidungen ausspricht, so wird die interloquirende Bemerkung des Waldeckschen Herrn Gesandten, das Recht Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten auf die Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit durch die gesetzlichen Austräge, sobald die Güte fruchtlos bleibt, auf keine Weise zu schwächen, wie viel weniger zu vernichten vermögen. Wenn man zwar meine Vorstellung an die hohe Bundes-Versammlung vom 6ten Dezember 1816, welche sich im Anhang abgedruckt findet, in Erwägung ziehet, so wird man sich nicht wundern, daß fürstlich Waldeckscher Seits alles aufgeboten wird, eine gerichtliche Entscheidung durch ein unpartheyisches oberstes Justiz-Collegium zu hintertreiben, denn kein Tribunal der Welt wird sich für Waldeck aussprechen können, ohne alle Rechts-

Grundsätze umzustürzen, allein dieses darf kein Grund seyn, die gerichtliche Entscheidung zu hintertreiben, weil es allzudeutlich das Gefühl und die Ueberzeugung verrathen würde, auf dem gerichtlichen Kampfplatz unterliegen und das Feld dem Sieger überlassen zu müssen.

Die Abstimmung der hochverehrten **Präsidial-Gesandtschaft** gehet von dem Gesichts-Punkte aus, daß schon jetzt über die gesetzliche Austrägal-Instanz sich zu äußern, zu frühzeitig seyn möchte, weil über die Fehlschlagung des Versuchs der Güte noch gar nicht constire. Darinn aber liegt gerade der Beweis einer festen und unwandelbaren Anschliessung und Beobachtung des in der Bundes-Akte ausgesprochenen allgemeinen und cathegorischen Grundsatzes, daß in allen und jeden Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, die Fehlschlagung der vordersamst zu versuchenden Güte, als nothwendige und unerläßliche Folge, das in Thätigkeit-Treten der gesetzlichen Austräge, nach sich ziehe. Nicht schöner konnte sich die Consequenz der hohen Präsidial-Gesandtschaft bewähren, nicht gewisser den Glauben und die Ueberzeugung an die unbedingte und sträckliche Aufrechthaltung und Befolgung des Grundgesetzes befestigen und nicht bestimmter die Gerechtsame des Kurfürsten Königlichen Hoheit als Bundes-Glieds anerkennen. Wäre dieses nicht der Fall, so würde zuverlässig eine deutliche und ausdrückliche Erwähnung derjenigen Gründe geschehen seyn, die einen Zweifel in die Anwendbarkeit und nothwendige Zulässigkeit der gesetzlichen Austräge zu rechtfertigen vermöchten, allein da der allerhöchste österreichische Kaiser-Hof aus dem Tilsiter und Wiener Frieden und aus dem Vertrag der allerhöchsten Verbündeten mit des Kurfürsten Königlichen Hoheit vom 2ten Dezember 1813. die untrügliche Ueberzeugung schöpfen konnte, daß des Kurfürsten Königlichen Hoheit weder in Betreff dieser Schuldforderungen die Verbindlichkeit der Anerkennung der Verfügungen des Kaisers Napoleon angemuthet oder auferlegt und übernommen worden, noch überhaupt bey denen von Kurhessen dem Wiener Congreß so gründlich als rechtlich entwickelten Verhältnissen, in Beziehung auf den Raub des Kurstaats und des Staats- und Privat-Vermögens, eine politische und völkerrechtliche Frage darüber vorwalte, die vom Völker-Repräsentanten Congreß in Wien einer Entscheidung bedürfe oder erfordere, daher auch in der Congreß-Akte sowenig als in der Bundes-Akte eine, nachtheilig auf des Kurfürsten Königliche Hoheit einwir-

kende Verfügung oder Verordnung niedergelegt und dadurch die privatrechtliche Eigenschaft und Natur dieser Schuldforderungen anerkannt worden ist; so mußte auch die hohe Präsidial-Gesandtschaft durch ihre Abstimmung die Intention des allerhöchsten Kaiserhofs unverkennbar blicken lassen, daß, sobald die gütliche Ausgleichung vor der von der hohen Bundes-Versammlung anzuordnenden Commission nicht erreicht werden könnte, und die Versammlung davon in Kenntniß gesetzt sey, die Thätigkeit der gesetzlichen Austräge einzutreten habe, damit das Recht des Klägers nicht durch Gewalt gegen den Beklagten genommen, sondern durch richterliche Entscheidung ausgesprochen und anerkannt, dadurch aber der Rechtszustand, auch unter den Bundes-Gliedern, verfassungsmäsig erhalten werde.

Die Königlich-Preussische Gesandtschaft erklärte sich in Absicht der damalen gleich schon zu bestimmenden Eintretung der gesetzlichen Austräge in dieser Angelegenheit nach fruchtlosem Güte-Versuch, nicht instruirt zu seyn, so sehr sich auch dieselbe unbedingt für die Vermittlung durch Güte an und für sich aussprach, und es möchte daher die Entwickelung — daß wenn der Güte-Versuch als Anfang der Beendigung von Streitigkeiten unter Bundes-Gliedern in solcher Art betrachtet werden sollte, daß demselben bey verfehlter Ausgleichung das beschlossene Austrägal-Verfahren ohne weiters folgen müsse, einer so verstandenen Ausgleichung kein Streitfall unterzogen werden könne, über welchen nach seiner besondern Beschaffenheit die Entscheidung durch ein von Gerichten dritter Instanz gesprochenes Austrägal-Erkenntniß unmöglich oder unstatthaft erscheine, — theils lediglich als eine individuelle Meynung, die keinen offiziellen Charakter hat, theils als ein Zurückkommen auf Ansichten, welche schon durch den Beschluß vom 16ten Juny 1817. als dem Wort und Sinn der Bundes-Akte nicht entsprechend, per majora nicht anerkannt worden, keinen Anspruch auf entscheidende Relevanz machen dürfen. Diese Betrachtung dringt sich um so mehr auf, als nirgends, weder in der Bundes-Akte noch in dem Beschlusse vom 16ten Juny 1817, weder in der Congreß-Akte noch in sonst einem Völker- oder Staats-Gesetz, irgend eine Bestimmung angetroffen wird, was denn ein ungeeigneter Fall zu der Austrägal-Entscheidung sey, und worinn denn das Criterium der besondern Beschaffenheit liege, die eine solche Entscheidung unmöglich machen könne? und als auf der andern Seite doch das Austrägal-Verfahren in diesen Fällen als

beschlossen ausdrücklich anerkannt wird. Ich habe oben ausgeführt, daß so wie keinem Richter eine, die Gesetzgebung betreffende, oder sie authentisch interpretirende Entscheidung, nach dem Begriff eines Richters, der nur das Gesetz anwenden darf, zustehen könne, auch der Austrägal-Instanz, gerade weil sie Richter seyn soll, eine solche Entscheidung nicht, wohl aber nach deutlichem und bestimmtem Inhalt der Bundes-Akte die Entscheidung in allen andern Streitfällen der Bundes-Glieder unter sich, ohne alle Ausnahme zustehen solle und müsse, sonach auch competent seye und ipso jure nach fruchtlosem Güte-Versuch einzutreten habe. Es möchte daher bey diesen so klaren und unzweydeutigen Verhältnissen der leiseste Zweifel, daß des Königs von Preussen Majestät, nicht die strengste Aufrechthaltung des organischen und Fundamental-Gesetzes des teutschen Bundes auch in Hinsicht der austrägalgerichtlichen Entscheidungen der Streitfälle der Bundesglieder unter sich unbedingt und ohne Unterschied unter die ersten Pflichten als Bundes-Glied rechnen und fest darauf beharren sollte, eine unverzeihliche Sünde gegen Allerhöchstdessen so allgemein anerkannte als verehrte Gerechtigkeits-Liebe, Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit seyn, und es ist sonach gar nicht zu bezweifeln, daß im Wesentlichen die unbedingte Zulässigkeit und Nothwendigkeit der austrägalgerichtlichen Entscheidung des offenbar nur civil- und privat-rechtlichen Streitfalls des Kurfürsten Königliche Hoheit gegen des Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht auch von Preussen anerkannt sey.

Die Königlich-Bayerische Abstimmung, wenn sie sich für den Versuch der Güte erklärt, bleibt consequent. Insoferne aber die dieser Erklärung beygefügte Limitation

„ohne darauf dermalen schon andere Folgerungen gründen zu wollen"

den Sinn haben sollte, daß die Competenz der gesetzlichen Austräge und deren sofortige Thätigkeit nach fruchtlosem Güte-Versuch, noch als zweifelhaft einer besondern Cognition, Untersuchung und Entscheidung der Bundes-Versammlung unterworfen werden müsse, in so ferne würde sich ein starker Widerspruch mit der Abstimmung in der 26ten Sitzung vom 5ten May 1817.

Thl. 2. §. 152. pag. 222. der Protokolle

hervorthun, indem Bayern damalen ausdrücklich der österreichischen Abstimmung in der Hauptsache vollkommen beygetreten ist, diese aber ganz bestimmt, nicht

len, in der Art zugeben könnte und nach der Bundes-Akte zugeben dürfte, wie sie das Großherzogthum Hessen in den Protokollen

5ter Band §. 214. pag. 138.

aufgestellt hat, gerade der vorliegende Fall mit Waldeck, selbst nach den großherzoglich Hessischen Grundsätzen, sich unbedingt zur Austrägal-Instanz qualifiziren würde, weil der Streit von der Art ist, daß er auch in den rechtlichen Verhältnissen von Privat-Personen denkbar wäre. Wenn also die großherzoglich Hessische Gesandtschaft die von Bayern beliebte Clausel

„ohne darauf dermalen schon andere Folgerungen gründen zu wollen"

adoptirte, so wird es doch lediglich von den etwa nothwendig werdenden Vollziehungs-Maasregeln der Austrägal-Entscheidung, die allerdings noch eine Berathung erfordern, verstanden werden müssen, weil sich sonst eine Inconsequenz nicht verkennen ließe, die niemalen von der Gesandtschaft oder deren höchstem Committenten erwartet werden kann.

Königreich Dänemark wegen Holstein und Lauenburg gieng ad majora, allein seine Grundsätze, niedergelegt in den Protokollen

5ter Band §. 206. pag. 110. seqq.

erproben genugsam, daß es für keine Sonderung der Fälle sich aussprach, sondern streng nach dem Gesetz dabey beharrte, daß alle und jede Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, die nicht im Wege der Güte von der Versammlung beyzulegen seyen, ipso jure der gesetzlichen Austrägal-Instanz zur Entscheidung zuzuweisen seyen. Es ist daher nothwendig vorauszusetzen, daß das Anschließen an die Majorität mit der Einschränkung verstanden werden müsse, nicht im diametralen Widerspruch mit den Grundsätzen von Dänemark stehen zu dürfen.

Großherzogthum Luxenburg indem es sich mit Bayern in Uebereinstimmung setzte, macht in Vergleich mit seiner Abstimmung

5ten Band §. 206. pag. 115.

die Anwendung dessen vollkommen möglich, was ich oben bey Bayern angemerkt habe, besonders da die Distinctions-Lust unter den Fällen, von der Gesandtschaft, nach ihrem Ausdruck, verschmäht worden ist. Der Freymuth, welcher sich in dieser merkwürdigen Abstimmung ausspricht, drückt die Anerkennung unverkennbar aus, daß bey der Fehlschlagung der Güte, nur eine rechtliche und

gerichtliche Entscheidung aller und jeder Streitigkeiten eintreten könne und müsse, weil sonst der Rechtszustand prekär und daraus nur Unordnung, Willkühr und Ungewißheit entstehen, mithin dem ganzen Bundes-Verein unabweichlicher Nachtheil bereitet werde.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser haben in den Protokollen

3ter Band §. 214. pag. 149.

sich enge an das Präsidial-Votum angeschlossen; wenn sie also nunmehr ad majora in dem concreten Fall gehen, so kann es nur in soweit verstanden werden, als es nicht ihren geäusserten Grundsätzen widerspricht.

Braunschweig und Nassau schließt sich ebenfalls Bayern an, und es muß auch hier wiederholt werden, was oben bey der Bayernschen und Hannöverschen Abstimmung angeführt worden ist, weil in den Protokollen

3ter Band §. 169. pag. 21.

Braunschweig und Nassau sich dem Präsidial-Voto principaliter und den hannöverschen Bemerkungen und nähern Bestimmungen adhärirend angeschlossen hatte. Daß Nassau namentlich als Schuldner des Kurfürsten Königlichen Hoheit kein geringes Interesse dabey hat, Schwierigkeiten gegen die Austrägal-Instanz in Anregung zu bringen, leuchtet von selbst ein, allein dieses wird eben so wenig die Thätigkeit der gesetzlichen Austräge hemmen können, als überhaupt die Abstimmung, als eine Entscheidung in eigener Sache, zu eigenem Vortheil, nach rechtlichen Begriffen in des Kurfürsten Königlichen Hoheit aus der Bundes-Akte erworbenen Rechte auf gerichtliche Entscheidung civilrechtlicher Streitigkeiten nachtheilig einzuwirken vermögen wird.

Es ergab sich schon aus meiner der hohen Bundes-Versammlung überreichten Vollmacht Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, wer von den Bundes-Gliedern in der nehmlichen Cathegorie mit dem zuerst angeklagten Herrn Fürsten von Waldeck stehe, und es konnte daher eben so leicht der Geist der Abstimmung der gleich Betheiligten, als das vorausgesehen werden, daß diese Abstimmungen eigentlich nur formellen, aber keinen materiellen entscheidenden Werth haben dürfen.

Großherzogthum Mecklenburg wollte schon früher in den Protokollen

2ter Band §. 152. pag. 230.

ebenfalls eine Sonderung der Fälle, welche sich für die gesetzlichen Austräge qualifiziren sollten, gegen die Bundes-Akte annehmen, hatte aber die Majorität gegen sich. Bey der Abstimmung über den contreten Fall, findet man daher ein Anschließen an Waldek und die Einmischung des Zweifels einer völkerrechtlichen Frage nicht so auffallend. Allein so wie in letzterer Hinsicht durch diese Abhandlung das Scheinbild einer solchen Frage jedem Unbefangenen verwischt seyn wird, so ist in ersterer Hinsicht die Adoption der Waldeckschen Grundsätze das Resultat der gleichen Betheiligung, das dann auch keine materielle entscheidende Wirksamkeit haben kann, immasen des Kurfürsten Königliche Hoheit an Mecklenburg ebenfalls eine sehr bedeutende Schuldforderung aus civilrechtlichem Titel hat, die nirgends aus dem Völker- oder Staats-Recht, sondern aus dem Civil-Recht zu entscheiden ist, und lediglich aus letzterem entschieden werden kann.

Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg schließt sich Oesterreich an, und es wird daher dasjenige hier wiederholt, was oben bey der österreichischen Abstimmung angeführt worden ist.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck schließen sich an Mecklenburg an. Hohenzollern, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck sind sämmtlich Schuldner Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten aus reinen civilrechtlichen Verträgen, ihre Abstimmung ist sonach befangen, betrift ihre eigene Sache und kann daher, als nicht unpartheyisch, keine rechtliche Wirkung erzeugen. Wenn man aber die Abstimmung der 16ten Curie in den Protokollen

3ter Band §. 214. pag. 152.

mit der Abstimmung in dem unterliegenden Fall zusammenhält, so muß man durch den Widerspruch beyder sehr überrascht werden, denn während dort ein enges Anschließen an Oesterreich also an den Bundesaktmäsigen Grundsatz,

„daß alle und jede Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, ohne
„alle Unterscheidung und Ausnahme, nach fruchtlosem Güte-Versuch,
„der Entscheidung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz ipso jure
„unterworfen seyen, und die Bundes-Versammlung sie sofort in Thä-
„tigkeit nach den vorgeschriebenen Formen zu setzen habe,

ganz unbedingt ausgesprochen ist, sieht man hier, wo es das eigene Interesse betrift, ein Abspringen von angenommenen und laut anerkannten Grundsätzen und ein Bemühen, Unterscheidungen der Fälle aufzustellen, die der Bundes-Akte und der eigenen Anerkennung schnurgerade widersprechen! und daher die Anwendung der Aeusserung erlaubt machen, welche der römische Kaiser Justinus schon, in dergleichen Fällen an den Tag gelegt hat, daß es nehmlich nicht würdig sey, ausdrücklich anerkannten Grundsätzen nicht getreu zu bleiben. (20)

Die freyen Städte Teutschlands in unverkennbarer Consequenz anerkannter und angenommener Grundsätze, die das Wort und den Geist der Bundes-Akte für sich haben, schließen sich Oesterreich an und bewähren dadurch, daß sie den vorliegenden Fall, sobald der Versuch der Güte scheitert, der Entscheidung der gesetzlichen Austräge ipso jure unterworfen ansehen und anerkennen sonach den Art. 11. der Bundes-Akte ehren.

Nach dieser unbefangenen in Uebereinstimmung mit richtigen Grundsätzen unternommenen Prüfung und Beleuchtung der sämmtlichen Abstimmungen über den vorliegenden Fall

S. 4. B. §. 19. pag. 215. der Protokolle

ist wohl nicht in Abrede zu ziehen, daß man im Wesen der Sache selbst, soferne man auf Grundsätze rechnen kann, und sich der Hoffnung überlassen darf, daß einmal angenommene Grundsätze und durch förmliche Beschlüsse sanktionirte Thesen, an ihrer rechtlichen Kraft und Wirksamkeit, durch individuelle, Zweifel erregen wollende Ansichten und Bemerkungen, die überdies auch selbst für den concreten Fall ganz unerheblich sind und seine Eigenschaft nicht im entferntesten bedingen, die Thätigkeit der unverweilt nach fruchtlosem Güte-Versuch ipso jure anzuordnenden gesetzlichen Austrägal-Instanz gegen des Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht zur rechtlichen Entscheidung der civilrechtlichen bestrittenen Ansprüche des Kurfürsten Königliche Hoheit anerkenne und erfordere, weil im allgemeinen schon die Aufrechthaltung eines festen Rechtszustandes und die

---

(20) l. 13. in fine Cod. de n. n. pec.

Vermeidung von gewaltsamer Hülfe und Rechtlosigkeit unter die höchsten Zwecke des Bundes gehört und darum auch nur die Mittel, welche er durch die Bundes-Akte zur Erreichung dieses Zweckes angeordnet und unbedingt festgesetzt hat, angewendet werden müssen, sonach dem Beschwerde und Klage führenden Theil, ohne Verletzung der Fundamental-Gesetze, nicht verweigert werden dürfen.

VII.

Resultat der ganzen Abhandlung.

Das Resultat, welches sich aus den in dieser Abhandlung entwickelten Gründen und Darstellungen, demjenigen, der mit Unbefangenheit, Gemüthlichkeit, ruhiger Ueberlegung und kalter verständiger Prüfung, entfernt von Leidenschaftlichkeit, vorgefaßter Meynung und Ungunst, sie einer Erwägung unterwirft, darzustellen geeignet ist, und aufdringen muß, kann kein anderes seyn, als daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen in der Schuldforderungs-Sache gegen des Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht und gegen alle andere in gleicher Cathegorie stehenden Bundes-Glieder, welche Schuldner Desselben sind, bey der unbestrittenen Competenz der Bundes-Versammlung, nach Fehlschlagung der von derselben zu versuchenden gütlichen Ausgleichung des Streites, sowohl in persönlicher Hinsicht, als auch in objektiver Rücksicht, da kein gesetzlicher Unterschied unter den Fällen gemacht und anerkannt oder sanktionirt ist, da der vorliegende Fall, weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich, weder aus Friedens-Schlüssen noch andern Staats-Verträgen eine Beurtheilung zuläßt, ohnerachtet auch dieser Umstand nichts releviren dürfte, und da endlich ein reiner civilistischer Rechtsfall den Gegenstand der Klage ausmacht, die Entscheidung

desselben durch die grundgesetzlich bestimmte Austrägal = Instanz ex ipsa legis dispositione zu verlangen berechtiget und zu erwarten befugt sey, daß solche in der organisch festgesetzten Form ohne weiteres in die gesetzliche Thätigkeit gesetzt und angeordnet werde; und daß die entfernteste Beanständigung oder gar eine ganz undenkbare Weigerung deren Anordnung, nothwendig sich als eine auffallende Verletzung des Fundamental = Gesetzes und des organischen Beschlusses vom 16ten Juny 1817. charakterisiren würde, die die höchsten Zwecke des Bundes, Vermeidung des Kriegs = Zustandes unter den Bundes = Gliedern und gewaltsame Verfolgung ihrer Streitigkeiten, so wie Bewahrung und Erhaltung eines dauerhaften Rechts = Zustandes, ohnfehlbar zerstören, Willkühr, Rechtlosigkeit und Unordnung aber mit allen ihren traurigen Folgen herbeyführen, und den Völkern ein verderbliches, in seinen Folgen nicht zu berechnendes Beyspiel geben müßte, das dem Rechtlichkeits = Sinn und der Geradheit des wackern teutschen Volks ewig verborgen bleiben möge.

Die Fürsten müssen und sollen der Spiegel der Völker seyn, was sollen die teutschen Völker sagen und thun, wenn sie die teutschen Fürsten die Anwendung eines Gesetzes hindern sehen müßten, das aus ihrer einhelligen Bewilligung hervorgegangen ist, und ihren Rechtszustand unter sich auf feste Normen zurückgeführt hat, damit Krieg, gewaltsame Verfolgung von Zwistigkeiten und Rechtlosigkeit unterdrückt und unmöglich gemacht werden?

Wer möchte es wagen, dem Vertrauen zu entsagen, daß die teutsche Bundes = Versammlung, berufen und gegen das ganze teutsche Vaterland verpflichtet, die Bundes = Akte in allen ihren Bestimmungen mit unerbittlicher Strenge aufrecht zu erhalten und zu vollziehen, irgend eine Verletzung der Bundes = Akte, auch nur nachsehen, ich darf nicht sagen, begünstigen werde und wolle? Aber gerade die Ueberzeugung, die sich vor ganz Teutschland, ja vor ganz Europa bewähren muß, daß die Bundes = Versammlung nicht allein ihre Rechte, sondern auch ihre Pflichten kenne und ausüben wolle, ist mir der untrüglichste Bürge, daß den gerechten Forderungen des Kurfürsten Königlichen Hoheit in Absicht der Entscheidung der Streitigkeiten mit den civilrechtlichen Schuldnern, durch die gesetzlichen Austräge auf die unbedingteste und genügendste Art werde entsprochen,

und so die Achtung für das Gesetz und für die Fürsten selbst werde erprobet werden. Ich schließe mit der Aeußerung des hochverdienten und gelehrten Staatsmannes Freyherrn von Gagern:

„Und eben darinn liegt das Bessere unserer föderalistischen Verfassung. „Heftiger Aufruhr, Dinge dem 10ten August ähnlich, Septembrisiren „oder jede solche fortgesetzte Greuel, sind bey uns undenkbar, weil wir „den gerechten Klagen abhelfen, das Wiederaneinanderstoßen leidenschaftlicher Partheyen rechtlich hemmen, und die Uebel in der Wurzel ersticken können"

und lasse den innigen Wunsch laut werden:

quod Deus ter optimus, maximusque felix faustumque esse jubeat.

Anhang.

Unterthänigste Vorstellung und Bitte

von Seiten

des General-Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen Imploranten

gegen

Se. Hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Herrn Fürsten von Waldeck Imploraten

Mit Anlagen Nro. 1 — 6. in Betreff einer Schuld-Forderung von respective Rthlr. 1,171,880. 19 Alb. 5 hlr.
Rthlr. 25,000. — = — =
Rthlr. 35,000. — = — =
Rthlr. 5,916. 19 = 7 =
sammt Zinsen vom respective 20. July, 30. Sept. und 1. Nov. 1806.

Hohe teutsche Bundes-Versammlung!

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen haben allergnädigst geruhet, durch die in der Anlage Nro. 1. angeschlossene Original-Vollmacht, mich zu Allerhöchstdero General-Bevollmächtigten bey dieser hohen teutschen Bundes-Versammlung zu dem Behuf zu ernennen, um Allerhöchstdero hypothekarisch versicher=

ten Schuldforderungen an die in der Vollmacht näher bestimmten allerhöchsten, höchsten und hohen teutschen Fürsten-Häuser und Grafen im Wege der Güte oder dem durch die Bundes-Akte verfassungsmäßig festgesetzten Rechts-Wege, geltend zu machen und zur Bezahlung zu bringen.

Nach solchergestalten berichtigtem Legitimations-Punkt will ich zuerst diese Vollmacht gegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht den souverainen Fürsten von Waldeck anwenden und Einer hohen teutschen Bundes-Versammlung den nachfolgenden deßfallsigen Vortrag ehrfurchtsvollest vorlegen.

Zur Tilgung der auf den fürstlich Waldeckschen und Pyrmonter Domainen, Kammer-Gefällen und sonstigen Einkünften haftenden, zu einem höhern Zinßfuß verzinslichen Passiven, entlehnte der hochselige Fürst Friedrich zu Waldeck von Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen höchstseligen Herrn Vaters des Herrn Landgrafen Friedrich II. zu Hessen Hochfürstlichen Durchlaucht ein Capital von einer Million Thaler Hessischen Current Geldes aus der Kriegs-Casse und stellte dagegen die in der Anlage Nro. 2. in beglaubter Abschrift angefügte, in der bündigsten Form verfaßte, reichsoberstrichterlich confirmirte Schuld- und Pfand-Verschreibung am 30ten August 1784. aus. Der Zinßfuß wurde zu vier vom Hundert bedungen, und die Abzahlung des Capitals nach einem Mortifikations-Plan, welcher mit dem 30ten August 1785. anfangen, 64 Jahre umfassen, und eine jährliche Abschlags-Zahlung mit Inbegriff der Zinsen von Rthlr. 60000. erreichen sollte, festgesetzt.

Weil jedoch mit diesem Capital nur die spezifisch angegebenen Passiven getilgt werden konnten, der Herr Fürst von Waldeck aber noch mehrere, theils bey dem ersten Anleihen nicht angegebene, theils als unableglich bezeichnete, Schulden ebenfalls zur Verminderung des Zinsen-Betrags, tilgen wollte, so verwilligten mein allerhöchster Herr Vollmachtgeber dem Herrn Fürsten Friedrich von Waldeck auf dessen Ansuchen, abermalen ein Anlehen von Rthlr. 200000. Hessischen Current Geldes, worüber die in Anlage Nro. 3. in beglaubter Abschrift angebogene, ebenwohl reichsoberstrichterlich confirmirte, Schuld- und Pfand-Verschreibung, am 25ten Juny 1787. ausgestellt wurde. Auch hierbey

wurde der Zinsfuß auf vier vom Hundert jährlich bedungen, die Rückzahlung des Capitals aber in den Mortifikations-Plan der ersten Anleihe dergestalt aufgenommen, daß von dem zweyten Anlehen fünfzehn Jahre lang nichts abbezahlt, mit dem 16ten Jahre aber, jährlich Rthlr. 54000. abgetragen werden sollen und zwar in halbjährigen Raten.

Schon seit dem 1ten November 1802. wurden von Seiten des Herrn Fürsten von Waldeck, die obligationsmäsigen Capital-Stück- und Zinsenzahlungen nicht mehr in der gehörigen Ordnung geleistet. Bis zum 1ten November 1806.

entstand ein Zinsen-Rückstand von .	Rthlr. 208,996.	15 Alb.	11 hlr.
und die bis dahin fälligen Capital-Abschlags-Zahlungen betrugen	= 16,003.	16 =	1 =
Auf diese Summe von . . .	Rthlr. 225,000.	— =	— =
sind bis zum 20ten May 1807. von verschiedenen Behörden nach und nach bezahlt worden	= 205,085.	18 =	7 =
und es bleiben daher	Rthlr. 19,914.	13 =	5 =
im Rückstande, welche mit dem am 1ten November 1806. verbliebenen Capital-Rest	= 1,151,966.	6 =	— =
zusammen	Rthlr. 1,171,880.	19 =	5 =

als die am 1ten November 1806. bestandene Haupt-Schuld ausmacht. Zinsen sind seit dem 1ten November 1806. nicht bezahlt worden.

Nicht minder hatten Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen dem Prinzen Georg zu Waldeck, vermöge der unter Nro. 4. in beglaubter Abschrift angebogenen Schuld- und Pfand-Verschreibung vom 14ten Januar 1800, ein Capital von Rthlr. 25000. zu vier vom Hundert jährlicher Zinsen vorgeliehen, auf welches noch keine Abschlags-Zahlung geleistet worden und von welchem die Zinsen vom 20ten July 1806. an, rückständig sind. Dieses Capital sammt Zinsen hat der Herr Fürst von Waldeck auf den Fall, daß der debitirende Prinz Georg zu Waldeck, vor der Zahlung versterben sollte, wie denn wirklich geschehen, vermöge des unter Nro. 5. in beglaubter Abschrift beygefügten Reverses, als Selbst-Schuldner zu bezahlen übernommen, dergestalten, daß der bedingte

Rechtstitel gegen den Herrn Fürsten von Waldeck nunmehr als purifizirt erscheint.

Auf gleiche Weise hatten die Herrn Fürsten Friedrich und Ludwig zu Waldeck unter solidarischer Verhaftung des damalen regierenden Herrn Fürsten am 15ten September 1788. vermöge der Schuld- und Pfand-Verschreibung unter Nro. 6. in beglaubter Abschrift angebogen, von Sr. K. H. dem Kurfürsten eine Summe von Rthlr. 35000. Anlehensweise zu 4 pCt. jährlich verzinßlich empfangen, welche der regierende Herr Fürst Friedrich zu Waldeck noch ausdrücklich auf den Fall, daß der Fürst Ludwig vor der Zahlung versterben würde, als eine Vermehrung des großen Capitals und somit als Selbstschuldner zu bezahlen übernahm. Von diesem Capital stehen die Zinsen seit dem 30ten September 1806. zurück, auf dasselbe sind keine Abschlags-Zahlungen geleistet worden, der Herr Fürst Ludwig ist verstorben, folglich ist der regierende Herr Fürst, nach purifizirtem Rechtstitel, alleiniger Selbstschuldner auch dieses Capitals von Rthlr. 35000. sammt Zinsen vom 30ten September 1806. Der ganze schuldige Capital-Betrag stellt sich diesem nach auf

Rthlr. 1,231,880. 19 Alb. 5 hlr.

Welche General- und Spezial-Hypotheken aber Sr. K. H. mit agnatischem Consens und unter reichsoberstrichterlicher Confirmation gegeben und eingeräumt, welche Rechte und Befugnisse Allerhöchstdenenselben auf den Fall einer Säumniß des Herrn Schuldners zugestanden worden, alles dieses bewährt der nähere Inhalt der Schuld- und Pfand-Verschreibungen eben so gewiß, als das Versprechen bey fürstlichen wahren Worten, Treue und Glauben, welches zur Ehre der teutschen Fürsten so hoch und heilig, wie ein körperlicher Eid zu Gott dem Allmächtigen gehalten und geehrt wurde, daß den fürstlichen Herrn Schuldner von der Bezahlung dieser Capitalien und Zinsen an des Herrn Gläubigers K. H. nichts in der Welt befreyen, nichts dagegen schützen und nichts davon entbinden solle. Die Liquidität dieser Schuldforderungen Sr. K. H. des Kurfürsten von Hessen kann sonach, als auf Instrumentis guarentigionatis beruhend, keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, und eben so klar ist Allerhöchstdesselben Recht, jetzt die Zahlung Capitals und Zinsen zu fordern, theils nach Inhalt der Schuldverbriefun-

gen wegen eingetretener Säumniß in Erfüllung der obligationsmäßigen Stipulationen, theils nach den allgemeinen Grundsätzen des positiven bürgerlichen Rechtes.

Als nun Se. Königlichen Hoheit der Kurfürst nach der glücklichen Befreyung des teutschen Vaterlandes den Thron Allerhöchstdero fürstlichen Vorfahren wieder bestiegen hatten und zum Heil und Segen der Unterthanen, das angestammte Regenten-Haus, wieder befestiget war, geruheten Se. Königliche Hoheit nach Allerhöchstdero gerechten und billigen, im teutschen Vaterland erkannten und verehrten Grundsätzen, des Herrn Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht, durch mich mittelst Schreibens vom 14ten und 15ten Januar und 19ten Februar d. J. zu der Bezahlung der schuldigen Capitalien sammt Zinsen auffordern zu lassen und befahlen mir, auf eine gütliche Ausgleichung dieser Verhältnisse hinzuarbeiten. Ob ich nun gleich diesem allerhöchsten Befehl, mit aller der Aufmerksamkeit und zuvorkommenden Bereitwilligkeit, welche in der Intention Sr. Königlichen Hoheit gegründet sind, Folge leistete, so schienen dennoch des Herrn Fürsten Hochfürstliche Durchlaucht nicht geneigt, den angebotenen gütlichen Weg wirklich betreten zu wollen, sondern beglaubigten Höchstsich, durch die mit dem vormaligen Kaiser der Franzosen auf die unzurechtfertigendste Weise eingegangenen Vereinbarungen, Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten eine Zwangs-Verbindlichkeit auflegen zu können. Wie wenig diese Idee die Probe des Rechts zu halten, der allgemeinsten Rechtlichkeit zu entsprechen und selbst gegen die urkundlichen Thatsachen zu bestehen vermögend sey, dieses zu erörtern, ist erst dann der Zeitpunkt vorhanden, wenn nach einer in Gemäßheit des Art. 11. der Bundes-Akte zu versuchenden, ohne Erfolg bleibenden gütlichen Ausgleichung dieser Verhältnisse, die Wirksamkeit der wohlgeordneten und provisorisch durch Beschluß dieser hohen teutschen Bundes-Versammlung vom 16ten Juny d. J. in der 35ten Sitzung §. 231. des Protokolls, festgestellten Austrägal-Instanz eintreten, vor ihr also der detaillirte Klaglibell niedergelegt werden müßte. Zur Einleitung eines Güte-Versuchs in Gefolg Art. 11. der Bundes-Akte, dürfte es jedoch genügen, das Resultat der Vereinbarungen des Herrn Fürsten von Waldeck Hochfürstlichen Durchlaucht, mit dem französischen Kaiser, unter feyerlichster und ausdrücklichster Verwahrung gegen alle Anerkennung in thesi et

hypothesi, den hocherleuchteten und gerechtesten Einsichten dieser erlauchten Versammlung um so mehr unterthänigst vorzutragen, als schon dadurch allein, nach dem höchsten Prinzip des Rechts neminem laede et suum cuique tribue, die unwiderleglich ohnehin begründeten Rechte Sr. Königlichen Hoheit die unbedingteste und zweifelloseste Unterstützung und Rechtfertigung erhalten, so wie gegentheils des Herrn Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht als unverrückt bestehender und verhafteter Debitor dadurch erscheinen wird.

Der General-Intendant der so betitelten extraordinairen Domainen des Napoleon Bonaparte, bestimmte in einem im Monat September 1811. erstatteten und vorgelegt werden könnenden Bericht, die Schuld des Herrn Fürsten von Waldeck an Se. Königliche Hoheit mit einem kleinen Unterschied auf Rthlr. 1,171,513. und trug darauf an solche, weil die Zerrüttung der Waldecker Finanzen großentheils von der ehrfurchtsvollsten Ergebung des fürstlichen Hauses an den Napoleon Bonaparte herrühre, mit dem Herrn Fürsten auf Frcs. 1,600000, also bey weitem nicht auf die Hälfte, zu liquidiren, welche im Jahr 1812. zur Hälfte und jedes folgende Jahr mit Frcs. 200000. solange fortbezahlt werden sollten bis die liquidirte Summe von Frcs. 1,600000. vollkommen getilgt wäre. Von Napoleon Bonaparte wurde dieser Antrag am 17ten September 1811. genehmiget und fürstlich Waldeckscher Seits am Ende Decembers 1811. Frcs. 200000. an den Einnehmer bezahlt, auch zugleich drey Wechsel in den Jahren 1812, 1813. und 1814. zahlbar, über den Restbetrag von Frcs. 1,400000. ausgestellt, welche nicht allein, wie auf das vollständigste alsbalden erweislich ist, nicht bezahlt worden sind, sondern deren Zahlungs-Verbindlichkeit durch Napoleon unter dem 8ten Februar 1812. dahin abgeändert worden ist, daß jährlich nur Frcs. 200000 sollten bezahlt werden dürfen. Wenn also auch angenommen werden dürfte, daß im Jahr 1812. abermalen Frcs. 200000. und mithin fürstlich Waldeckscher Seits überhaupt Frcs. 400000. bezahlt worden wären, so würde dadurch, — weil von dem wirklichen schuldigen Capital von Rthlr. 1,171,880. 19 Alb. 5 hlr. — mit Aussetzung aller obligationsmäsigen Capital-Abschlags-Zahlungen — vom 1ten November 1806. bis 1ten November 1813. blos an Zinsen obligationsmäsig die Summe von Rthlr. 322,550. hätte bezahlt werden müssen, — kaum ein

Drittheil auf diese Zinsen, vom Capital aber auch nicht ein Pfennig bezahlt worden seyn, zu geschweigen, daß die oben bemerkten Capital-Summen von Rthlr. 35000. und Rthlr. 25000. mit einer Restschuld des Prinzen Georg zu Waldeck von Rthlr. 5916. 19 Alb. 7 hlr. auf einen noch am 3ten Juny 1806. erhaltenen Capitals-Vorschuß von Rthlr. 13916. 19 Alb. 7 hlr. in dieser französischen Liquidation gar nicht einmal aufgenommen worden waren. Diese urkundlich nachzuweisenden Thatsachen, bewähren also auf das vollständigste und überzeugendste, daß des Herrn Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht von dem, Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ohne die zuletzt genannten Rthlr. 5916. 19 Alb. 7 hlr. liquid schuldigen Capital von Rthlr. 1,231,880. 19 Alb. 5 hlr. an den Napoleon Bonaparte auch nicht das geringste und von den rückständigen Zinsen kaum ein Drittheil bezahlt hat, folglich nicht nur unveränderter Schuldner Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen für dieses Capital und Zinsen ist, sondern auch die von dem Napoleon Bonaparte ertheilte General-Quittung eben so falsch und fingirt, als die Amortisation der Schuld- und Pfand-Verschreibungen, illegal und unbefugt ist. Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß die Zahlungs-Weigerung des Herrn Fürsten von Waldeck Hochfürstliche Durchlaucht, nach den vorliegenden wahren und urkundlichen Thatsachen, durch kein Gesetz der civilisirten Welt, eine Rechtfertigung finden könne, und daß sie diametralisch mit dem höchsten Prinzip des Rechts so wie der ewig wahren Rechts-Regel, daß niemand mit dem Schaden eines Andern reicher werden dürfe, im Widerspruch stehe.

In Auftrag Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, soll ich daher dieser hohen teutschen Bundes-Versammlung die Bitte unterthänigst vortragen:

1) vorerst die Vermittlung dieser streitigen Angelegenheit durch Ernennung eines Ausschusses der vortrefflichen Gesandtschaften bey der hohen teutschen Bundes-Versammlung gnädigst zu versuchen, und zur Erledigung des Vermittlungs-Geschäftes eine Frist von 3 Monaten festzusetzen, auf den unerwarteten Fall einer entstehenden gütlichen Ausgleichung aber

2) nach den zur Bildung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz und dem betreffenden Verfahren angenommenen Grundsätzen und Bestimmungen gerechtest zu verfügen auch

3) mir eine beglaubte Abschrift meiner Vollmacht gnädigst zu verwilligen.

In tiefster Verehrung ersterbend

Einer hohen teutschen Bundes-Versammlung

unterthänigster
Dr. Euler.

Frankfurt den 30ten Oct. 1817.

Inhalt.

Vorwort.

I. Historische Skizze.

II. Subjektive Berechtigung und Befähigung zu Austrägen.

III. Objektive Befähigung und Berechtigung zu Austrägen.

IV. Untersuchung und Prüfung der Motife des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 16ten Juny 1817.

V. Darstellung der sub- und objektiven Berechtigung und Befähigung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zur Austrägal-Instanz in Absicht der Capital- und Zinsenforderungen an mehrere großherzogliche, herzogliche und fürstliche Häuser.

VI. Beleuchtung der Gründe, welche in der Abstimmung vom 29ten Jan. 1818, Sitzung 6, 4ter Band der Protokolle §. 19. vorgetragen worden.

VII. Resultat der ganzen Abhandlung.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Euler, Heinrich L.

Über die nothwendige und gesetzliche Zulässigkeit der Austrägal-Instanz nach Inhalt Art. 11. der Bundes-Akte in Absicht derjenigen ... Forderungen welche ... der Kurfürst v. Hessen an mehreren großherzogliche Häusern aus Anleihen hat

Frankfurt a. M. 1818

4 J.publ.g. 426 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515132-5